

Stenographisches Protokoll

59. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VIII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 11. Juni 1958

Tagesordnung

1. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen
2. Ergebnisse der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens
3. Sechstes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
4. Siebentes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Österreich und die Bundesrepublik Deutschland)
5. Protokoll über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit. Unterzeichnet im Haag, am 12. April 1930

Inhalt

Personalien

- Krankmeldungen (S. 2627)
- Entschuldigungen (S. 2627)
- Krankenurlaub (S. 2627)
- Urlaub (S. 2627)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab: Betrauung des Bundesministers für Inneres Oskar Helmer mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Waldbrunner (S. 2627)

Schriftliche Anfragebeantwortungen 231 bis 242 (S. 2627)

Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 60 bis 63 (S. 2627 und S. 2652)

Regierungsvorlagen

- 453: 2. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2627)
- 458: Reststückegesetz — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2627)
- 459: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten — Verfassungsausschuß (S. 2627)
- 460: Handelsstatistisches Gesetz 1958 — Handelsausschuß (S. 2627)
- 461: Regelung vom Deutschen Reiche eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2627)
- 462: Ausfuhrförderungsgesetz 1958 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2627)

464: Vermögensvertragsdurchführungsgesetz — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2627)

465: 6. Staatsvertragsdurchführungsgesetz — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2627)

466: 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2627)

471: 3. Kartellgesetznovelle — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2652)

Rechnungshof

463: Nachtrag zum Tätigkeitsbericht 1957 — Rechnungshofausschuß (S. 2627)

Verhandlungen

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (412 d. B.): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen (457 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hofeneder (S. 2628)

Redner: Ernst Fischer (S. 2632), Dr. Migsch (S. 2636), Dr. Pfeifer (S. 2639) und Machunze (S. 2643)

Entschließung, betreffend weitere Verhandlungen über noch offene Ansprüche österreichischer Staatsbürger (S. 2632) — Annahme (S. 2647)

Genehmigung (S. 2647)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (448 d. B.): Ergebnisse der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (454 d. B.)

Berichterstatter: Mittendorfer (S. 2647)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (450 d. B.): Sechstes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 23. Mai 1956 (455 d. B.)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (451 d. B.): Siebentes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Österreich und die Bundesrepublik Deutschland) (456 d. B.)

Berichterstatter: Wallner (S. 2648)

Redner: Honner (S. 2650)

Genehmigung (S. 2651)

Bericht des Landesverteidigungsausschusses über die Regierungsvorlage (429 d. B.): Protokoll über militärische Pflichten in gewissen Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit. Unterzeichnet im Haag, am 12. April 1930 (452 d. B.)

Berichterstatter: Franz Mayr (S. 2651)

Genehmigung (S. 2652)

Eingebracht wurden**Anträge der Abgeordneten**

Prinke, Dr. Migsch, Sebinger, Ferdinanda Flossmann, Machunze, Mark, Mitterer und Marchner, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über finanzielle Hilfestellungen an Spätheimkehrer (61/A)

Machunze, Ferdinanda Flossmann, Prinke, Dr. Migsch, Mitterer, Mark, Sebinger, Marchner und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Entschädigungen für durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung erlittene Schäden an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen (Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz — KVSG.) (62/A)

Machunze, Horn, Mitterer, Benya und Genossen, betreffend ein 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (63/A)

Probst, Dr. Gorbach, Eibegger, Dr. Kranzlmayr, Mark, Dipl.-Ing. Hartmann und Genossen, betreffend eine Abänderung der Nationalratswahlordnung (64/A)

Kranebitter, Dr.-Ing. Johanna Bayer, Reich, Griebner und Genossen, betreffend Ausschüttung einer Kredithilfe, welche im Haushalt kinderreicher Mütter die Anschaffung arbeitserleichternder Einrichtungen ermöglicht (65/A)

Dr. Hofeneder, Prinke, Dr. Rupert Roth und Genossen, betreffend die Schaffung eines Sozialversicherungsgesetzes für die bildenden Künstler (66/A)

Mark, Uhlir, Kysela, Marianne Pollak und Genossen, betreffend die Sozialversicherung der bildenden Künstler (Künstler-Sozialversicherungsgesetz) (67/A)

Marchner, Kysela und Genossen, betreffend die Novellierung des Neuvermietungsgesetzes (68/A)

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Leopold Weismann, Mittendorfer, Dr. Nemezc und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend das Verhalten des Personalchefs der Österreichischen Bundesbahnen, Direktionsrat Dr. Karl Kaiser (284/J)

Dr. Hofeneder, Machunze und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Schaffung eines österreichischen Aktienrechtes (285/J)

Horn, Singer, Benya und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend den Stand der Untersuchung im Falle Haselgruber (286/J)

Haberl und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Umfahrungsstraße Schladming (287/J)

Uhlir, Mark, Appel und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend

die Fortsetzung der Aktion des Burgtheaters im Niederösterreichischen Volksbildungswerk und in Kasernen des Bundesheeres (288/J)

Horr, Aigner, Czettel und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Subventionierung des Aero-Clubs (289/J)

Dr. Gredler und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Untersuchung des Korruptionsfalles Eisenwerke Wördern—Johann Haselgruber (290/J)

Dr. Gredler und Genossen an den Bundesminister für Finanzen und an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Schutz des Naturschutzgebietes Lobau (291/J)

Dr. Pfeifer und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Zentralisierung der Erhebungen im Belange der Blutsverbrechen (292/J)

Anfragebeantwortungen**Eingelangt sind die Antworten**

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen (231/A. B. zu 243/J)

des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen (232/A. B. zu 226/J)

des Vizekanzlers in Vertretung des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen (233/A. B. zu 261/J)

des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Zeillinger und Genossen (234/A. B. zu 122/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Böhm und Genossen (235/A. B. zu 279/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Preußler und Genossen (236/A. B. zu 250/J)

des Bundesministers für Landesverteidigung auf die Anfrage der Abgeordneten Strasser und Genossen (237/A. B. zu 281/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Kandutsch und Genossen (238/A. B. zu 266/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Glaser und Genossen (239/A. B. zu 175/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Machunze und Genossen (240/A. B. zu 249/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Doktor Pfeifer und Genossen (241/A. B. zu 265/J)

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abgeordneten Lackner und Genossen (242/A. B. zu 264/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. **Hurdes**, Zweiter Präsident **Böhm**.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das stenographische Protokoll der 58. Sitzung vom 21. Mai 1958 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink, Haunschmidt, Ferdinand Mayer und Kopenig.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Staatssekretär Grubhofer, Dwořak, Doktor Josef Fink, Glaser, Krippner, Olah, Rosa Jochmann, Brauneis, Strasser und Bundesminister Dipl.-Ing. Waldbrunner.

Dem Herrn Abgeordneten Wolf, der sich einer Bäderkur unterziehen muß, habe ich für die Zeit vom 2. bis 26. Juni 1958 gemäß § 12 der Geschäftsordnung einen Krankenurlaub gewährt.

Desgleichen habe ich dem Herrn Abgeordneten Altenburger, der als Vertreter Österreichs an der Tagung des Internationalen Arbeitsamtes in Genf teilnimmt, einen Urlaub für die Zeit vom 4. bis 28. Juni erteilt.

Den eingelangten Antrag 60/A der Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink und Genossen, betreffend Ergänzung der Bundesverfassung, weise ich dem Verfassungsausschuß zu.

Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Seit der letzten Haussitzung sind zwölf Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Herrn Anfragstellern zugegangen sind. In der Kanzlei liegt ein Verzeichnis der beantworteten Anfragen auf, woraus Näheres ersehen werden kann.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Machunze, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Machunze:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 4. Juni 1958, Zl. 6618/58, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner den Bundesminister für Inneres Oskar Helmer mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

Präsident: Dient zur Kenntnis.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführer **Machunze:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz, mit dem das Wertpapierbereinigungsgesetz geändert und ergänzt wird (2. Wertpapierbereinigungsgesetz-Novelle) (453 der Beilagen);

Bundesgesetz über die Verwendung der Reststücke gemäß § 19 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes (Reststückegesetz) (458 der Beilagen);

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (459 der Beilagen);

Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Handelsstatistisches Gesetz 1958) (460 der Beilagen);

Bundesgesetz, betreffend die Regelung vom Deutschen Reiche eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen (461 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem die Anlage A des Ausfuhrförderungsgesetzes 1957 eine neue Fassung erhält (Ausfuhrförderungsgesetz 1958) (462 der Beilagen);

Bundesgesetz zur Durchführung der Artikel 38 bis 43 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen (Vermögensvertragsdurchführungsgesetz) (464 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem weitere Bestimmungen zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, erlassen werden (6. Staatsvertragsdurchführungsgesetz) (465 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem weitere Bestimmungen zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, erlassen werden (7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz) (466 der Beilagen).

Der Rechnungshof legt einen Nachtrag zum Tätigkeitsbericht 1957 vor (463 der Beilagen).

Es werden zugewiesen:

453, 458, 461, 462, 464, 465 und 466 dem Finanz- und Budgetausschuß;

459 dem Verfassungsausschuß;

460 dem Handelsausschuß;

463 dem Rechnungshofausschuß.

Präsident: Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 2 bis einschließlich 4 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies:

Ergebnisse der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens,

Sechstes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, und

Siebentes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über alle drei Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist daher angenommen. Die Debatte über die Punkte 2 bis 4 wird unter einem abgeführt werden.

1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (412 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen (457 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnungen und kommen zum 1. Punkt: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. **Hofeneder:** Hohes Haus! Die Bestimmungen des Staatsvertrages sind wiederholt nicht nur in diesem Hause, sondern auch in der Öffentlichkeit eingehend erörtert worden. Eine Darstellung des Vermögensvertrages zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland muß aber noch einmal diese Grundlagen, und zwar die besonderen Grundlagen des Staatsvertrages, auf die sich der Vermögensvertrag stützt, in Erinnerung rufen.

Bekanntlich stellt der österreichische Staatsvertrag im Artikel 22 fest, daß die Sowjetunion, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Frankreich das Recht haben, über alle ehemaligen deutschen Vermögenswerte in Österreich gemäß dem Potsdamer Protokoll vom 2. August 1945 zu verfügen. In Ausübung dieser Verfügungsgewalt haben die genannten Staaten Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die von

ihnen als deutsche Vermögenswerte innegehabt oder beansprucht werden, an Österreich übergeben. Dabei hat die Sowjetunion eine Ablösungssumme von 150 Millionen Dollar von Österreich auf Grund des Staatsvertrages zugesagt erhalten. Das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Frankreich haben schon vor Abschluß des Staatsvertrages in einer Bestimmung des Pariser Vertrages, der von ihnen mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurde, vereinbart, daß die deutsche Bundesrepublik die in einem künftigen Staatsvertrag mit Österreich zu treffenden Bestimmungen über die Regelung des deutschen Auslandsvermögens hinnehmen wird.

Der österreichische Staatsvertrag hat aber nicht nur den Übergang deutscher in Österreich gelegener Vermögenswerte auf Österreich festgelegt, sondern auch die Dispositionsbefugnis Österreichs über diese Vermögenswerte beschränkt. Es ist bekanntlich im Artikel 22 § 13 festgelegt, daß mit Ausnahme der erzieherischen, kulturellen, karitativen und religiösen Zwecken dienenden Vermögensschaften Österreich die übergegangenen ehemaligen deutschen Vermögenswerte nicht in das Eigentum deutscher physischer oder juristischer Personen übertragen darf, bei den physischen Personen jedoch nur insoweit nicht, als der Wert der Vermögensschaften, Rechte und Interessen 260.000 S übersteigt.

Der Staatsvertrag hat aber Österreich nicht nur Vermögenswerte übertragen, die im Eigentum deutscher Staatsangehöriger gestanden sind, er hat vielmehr — gewissermaßen als Ausgleich hierfür — Österreich und den österreichischen Staatsangehörigen einen Verzicht auf Forderungen gegenüber Deutschland und deutschen physischen und juristischen Personen auferlegt. Diese Bestimmung beruht auf der Tatsache, daß die alliierten Truppen, als Deutschland 1945 besetzt wurde, alle ausländischen Vermögensschaften beschlagnahmten, weil man damals noch der Auffassung zuneigte, daß das gesamte Auslandsvermögen als Reparationen verwendet werden könne. Es ist dies eine Weiterentwicklung des Grundsatzes, der schon nach dem ersten Weltkrieg auftauchte, völkerrechtlich aber mehr als bestritten ist, daß auch privates Auslandsvermögen als Kriegsbeute herangezogen werden könne.

Im Zusammenhang mit diesem Rechtskomplex sind dann auch in den ungarischen, bulgarischen und italienischen Friedensvertrag Verzichtleistungen der betreffenden Staaten und ihrer Staatsangehörigen auf Forderungen gegenüber Deutschland aufgenommen worden. Eine gleiche Regelung ist im österreichischen

Staatsvertrag enthalten, der im Artikel 23 bestimmt, daß der Verzicht alle Forderungen umfaßt, die Transaktionen während der Zeit der deutschen Okkupation betreffen, und alle Forderungen hinsichtlich der während dieses Zeitraumes erlittenen Verluste und Schäden, es sei denn, daß eine Regelung solcher Forderungen zwischen den Berechtigten und Verpflichteten hüben und drüben bereits stattgefunden hat.

Dies als Grundlage für ein erleichtertes Verständnis vorausgeschickt, muß nun festgestellt werden, daß weder die Übertragung der Vermögenswerte auf Österreich noch der Verzicht auf österreichische Forderungen im Staatsvertrag eine wirklich präzise Formulierung gefunden hat. Es ist also die praktische Anwendung dieser Bestimmungen bisher erschwert beziehungsweise unmöglich gemacht worden.

Innerstaatlich hat es Österreich bisher durch die fünf Staatsvertragsdurchführungsgesetze unternommen, eine Klärung dieser Bestimmungen des Staatsvertrages herbeizuführen. Es wurde festgelegt, wer als deutscher Staatsbürger gilt, wie die Neuösterreicher zu behandeln sind und nach welchen Grundsätzen der Vermögensübergang und die Verwaltung der Vermögen zu erfolgen hat.

Diese innerstaatliche Regelung konnte aber vor allem die Fragen, die mit dem Forderungsverzicht zusammenhängen, nicht lösen. Gerade aber auf diesem Gebiet war eine eingehende Regelung von besonderer Bedeutung, weil die Praxis in der Bundesrepublik die entsprechenden Bestimmungen des Staatsvertrages zu eigenen Gunsten sehr weit ausgelegt hat. Dadurch sind beträchtliche Schwierigkeiten für österreichische Staatsbürger und deren Ansprüche in der Bundesrepublik entstanden. Außerdem mußte bei einer Überprüfung der Auswirkung des Forderungsverzichts festgestellt werden, daß er sowohl der Zahl der Forderungen nach als auch der Höhe der Beträge wegen wesentlich größere Bedeutung besaß, als man ursprünglich bei Abschluß des Staatsvertrages annehmen konnte.

In diesem Zusammenhang ist dann auch die Frage nach einer Entschädigung österreichischer Staatsbürger für die Verzichtserklärung, die der österreichische Staat für diese abgegeben hat, aufgetaucht. Im Staatsvertrag ist allerdings von einer Entschädigung nicht die Rede.

Aber auch die innerstaatliche Regelung, in welchem Umfang von der Kann-Bestimmung des Staatsvertrages bei der Übertragung von Vermögenswerten an deutsche physische oder juristische Personen Gebrauch gemacht werden konnte, bot keine befriedigende Lösung, weil eine solche innerstaatliche Regelung ohne un-

mittelbare Auswirkung auf außerösterreichische Rechtsverhältnisse nicht möglich gewesen wäre.

Diese Situation und die Schwierigkeiten, die hüben und drüben entstanden sind, haben dazu geführt, daß sich Österreich bereit erklärt hat, über die vermögensrechtlichen Fragen des Staatsvertrages, soweit sie das Deutsche Eigentum betreffen, mit der deutschen Bundesrepublik in Verhandlungen zu treten. Umgekehrt war bei Eintritt in diese Verhandlungen die Situation insoweit geklärt, als sich auch die deutsche Bundesrepublik bereit erklärte, für den Fall einer einvernehmlichen vertraglichen Auslegung des Artikels 22 auch in der Auslegung des Artikels 23, also in der Frage des Forderungsverzichts, Zugeständnisse zu machen.

In den längere Zeit dauernden Verhandlungen ist bei einer betonten Vertragstreue gegenüber dem Text des Staatsvertrages von den im Staatsvertrag selbst geschaffenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht worden, um eine Milderung der Härten herbeizuführen, die sowohl durch den Vermögensübergang als auch durch den Forderungsverzicht für Privatpersonen hervorgerufen worden sind. Zugleich ist aber auch durch den Vermögensvertrag einvernehmlich dem Grundgedanken der Unantastbarkeit des Privateigentums im weitesten Umfange entsprochen worden. Allerdings mußte diese Vereinbarung in einigen Belangen eine Einschränkung erfahren, da durch die seit 1945 abgelaufene Zeit in einzelnen Fällen Zustände eingetreten sind, die eine Entwirrung auch durch zwischenstaatliche Vereinbarungen nicht mehr möglich machten.

Ich darf in diesem Zusammenhang nur an die Probleme, die sich auf dem Erdölsektor aufgeworfen haben, erinnern, auch an die ehemalige Heinkel AG. und die Bank der Deutschen Luftfahrt. Diese Probleme sind im vorliegenden Vermögensvertrag nicht geregelt.

Das Ergebnis der Verhandlungen liegt nunmehr in Form der Regierungsvorlage vor. Es ist der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen. Der Vertrag ist bereits von den beiden Außenministern am 15. Juni 1957 unterzeichnet worden. Er wurde in der deutschen Bundesrepublik bereits ratifiziert, in Österreich bedarf er noch der Annahme durch die beiden Häuser des Parlaments und der Ratifizierung durch den Herrn Bundespräsidenten.

Die Gesetzwerdung und das Inkrafttreten dieses Vermögensvertrages ist von besonderer Wichtigkeit, weil bis zum heutigen Tage in beiden Staaten auf Grund der vorvertraglichen Rechtslage vorgegangen wurde oder

vorgegangen werden muß. In Deutschland sind bis heute Klagen von Österreichern im Hinblick auf den Forderungsverzicht abgelehnt worden, und in Österreich wieder mußten die öffentlichen Verwaltungen aufrechterhalten werden, die den wirtschaftlichen Gegebenheiten da und dort nicht mehr entsprechen.

Der Vermögensvertrag ist gewiß das Ergebnis eines Kompromisses. Aber vielleicht ist gerade, wie überhaupt im staatlichen und im menschlichen Leben, das Kompromiß der beste Ausdruck dafür, daß nicht die Ansicht des einen oder andern Vertragspartners restlos zum Durchbruch gelangt. Und dieses Kompromiß läßt hoffen, daß ein Modus vivendi zwischen den beiden Staaten auf Grund der einmal als Tatsache hinzunehmenden Bestimmungen des Staatsvertrages gefunden werden kann.

Wenn nun im einzelnen kursorisch auf die Bestimmungen des Vermögensvertrages eingegangen werden soll, so wäre auf folgendes aufmerksam zu machen:

Der Vertrag behandelt entsprechend der Reihenfolge der Bestimmungen des Staatsvertrages im ersten Teil die Rückübertragung der Vermögenswerte bis zu 260.000 S an deutsche physische Personen. Der zweite Teil regelt den Umfang der Verzichtserklärung Österreichs auf Forderungen gegen deutsche physische Personen. Der dritte Teil enthält Sondervorschriften für Kreditinstitute, Wertpapiere, Versicherungen und Bausparkassen, während der vierte bis sechste Teil neben einigen allgemeinen ergänzenden Bestimmungen noch die Errichtung einer Ständigen Kommission, eines Schlichtungsausschusses und eines Schiedsgerichtes vorsehen. Im fünften Teil ist insbesondere durch die Einfügung einer Härteklausele in diesen Vertrag dem Gedanken der allgemeinen Billigkeit der Regelung Rechnung getragen worden.

Schon aus diesem Überblick ergibt sich, daß für alle, für das Hohe Haus und für die Öffentlichkeit, die ersten drei Teile des Vertrages von besonderem Interesse sind.

Der Vermögensvertrag stellt zuerst einmal klar, daß Gegenstand des Vermögensüberganges auf die Republik Österreich nur Vermögenswerte waren, die am 8. Mai 1945 in deutschem Eigentum gestanden sind und durch den Staatsvertrag auf Österreich übergegangen sind. Diese Vermögenswerte werden nun, soweit sie am 8. Mai 1945 im Eigentum einer physischen Person waren, bis zu einer Wertgrenze von 260.000 S an diese Person oder an ihre Rechtsnachfolger von Todes wegen übertragen. Der Ermittlung der Wertgrenze werden die Einheitswerte vom 1. Jänner 1948 zugrunde gelegt. Der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit muß in diesem Zusammenhang

durch Vorlage einer Urkunde erfolgen, die von einer Behörde der deutschen Bundesrepublik oder des Landes Berlin ausgestellt ist. Dabei wäre noch in Parenthese zu erwähnen, daß zufolge eines Zusatzvertrages bis auf Widerruf die Bestimmungen auch auf die Stadt Berlin ausgedehnt wurden. Die Vorschrift enthält aber insofern eine Beschränkung der Wirksamkeit dieses Vertrages, als Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die in der Deutschen Demokratischen Republik leben, nicht Ansprüche auf Grund dieses Vermögensvertrages mit der Bundesrepublik werden stellen können.

In dieser Regelung ist tatsächlich ein weitgehendes Entgegenkommen Österreichs zu erblicken, einerseits durch die Festlegung der Regeln über die Bewertung, die der Ermittlung der Übertragungsgrenze zugrunde zu legen sind, andererseits dadurch, daß nicht nur das sogenannte kleine Eigentum zur Übertragung freigegeben werden soll, sondern diese bis zur Höchstgrenze von 260.000 S auch bei einem wertmäßig darüber hinausgehenden Vermögen im Betrag bis zu 260.000 S zugestanden ist.

Ein weiteres Entgegenkommen bedeutet die Vorschrift, daß bei der Ermittlung der Wertgrenze das Vermögen in eine Gruppe „Vermögensschaften“ und in eine Gruppe „Rechte und Interessen“ geteilt wird und das gesamte Vermögen übertragen wird, soweit innerhalb keiner der beiden Gruppen die Wertgrenze überstiegen wird. Praktisch — und darauf kommt es in erster Linie an — wird der überwiegende Teil des deutschen Eigentums, soweit es am 8. Mai 1945 im Besitz deutscher physischer Personen gestanden ist, unter voller Ausnutzung der Möglichkeiten, die der Staatsvertrag umreißt und an die wir gebunden sind, an den bisherigen Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger von Todes wegen übertragen. Diese Regelung ist deswegen großzügig, obwohl sie sich streng und bewußt im Rahmen des Staatsvertrages hält, weil Österreich immerhin aus öffentlichen Mitteln auch für diese Vermögenswerte 150 Millionen US-Dollar an die Sowjetunion als Reparationen leisten muß, allerdings leistet nach Artikel 90 des Vermögensvertrages die deutsche Bundesrepublik einen Beitrag von 22,5 Millionen D-Mark, um sich hier entsprechend zu beteiligen.

Im zweiten Teil des Vermögensvertrages wird zunächst einmal die Frage geklärt, welche Forderungen von Vermögensverzichteten nach Artikel 23 des Staatsvertrages erfaßt werden. Es sind dies nur solche Forderungen, die sowohl am 8. Mai 1945 als auch am 27. Juli 1955 einem österreichischen Staatsangehörigen zugestanden sind. Dabei muß überdies dieser

österreichische Staatsangehörige am 8. Mai 1945 seinen ordentlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb Österreichs oder Deutschlands gehabt haben. Damit ist festgelegt, daß die Forderungen von Neuösterreichern, sei es, daß es sich um Volksdeutsche, sei es, daß es sich um ehemalige deutsche Staatsangehörige handelt, nicht unter den Forderungsverzicht fallen.

Der Staatsvertrag enthält nun aber diesen Forderungsverzicht nicht unbedingt, sondern nur nach der bekannten Unbeschadet-Klausel: unbeschadet der Gültigkeit bereits getroffener Regelungen.

Der Vermögensvertrag hat es nun in einer hoffentlich beide Teile befriedigenden Weise unternommen, den Umfang dieser Unbeschadet-Klausel festzulegen. Es war zuerst daran gedacht, daß im Hinblick auf gleichlautende andere internationale Verträge — das hat vor allem die deutsche Bundesrepublik beantragt — auf einer taxativen Aufzählung der Fälle bestanden werden soll. Der Vertragspartner war — gestützt eben auf die Präjudizität in den internationalen Verträgen — nicht bereit, eine allgemeine Formulierung zu wählen oder einer solchen zuzustimmen, die der Verzichtsklausel zur Gänze die Schärfe genommen hätte.

Der Umfang, in dem durch den Vermögensvertrag die Anwendung des Vermögensverzichtes eine Einschränkung erfahren hat, ist am besten durch den Artikel 22 Absatz 2 charakterisiert, der vorsieht, daß als Regelung auch gilt und daher der Forderungsverzicht nicht zur Anwendung kommt, wenn ein österreichischer Gläubiger wegen der Hemmung der Verjährung die Herbeiführung einer Regelung bisher unterlassen hat und dies noch bis zum Inkrafttreten des Vermögensvertrages nachholt. Dabei gilt bereits die Zahlungsaufforderung an den Schuldner als Regelung, wenn dieser nur Leistungshindernisse geltend macht, die nicht im bürgerlichen Recht begründet sind.

Im Hinblick auf den Übergang deutschen Vermögens auf Österreich und die Regelung des österreichischen Forderungsverzichtes war schließlich im Zusammenhang mit der Behandlung dieser beiden Fragen eine Klärung der Verbindlichkeiten deutscher Schuldner erforderlich, solcher Verbindlichkeiten nämlich, die auf dem Grundsatz des Zusammenhanges zwischen übergegangenem Vermögen und Forderung aufbauen. Der deutsche Schuldner — so regelt es der Vermögensvertrag im Artikel 24 und den folgenden —, der infolge der Regelung seiner Verbindlichkeiten dem österreichischen Gläubiger zu leisten hat, kann den Forderungsberechtigten auf das an den österreichischen Staat gefallene Vermögen nur dann

verweisen, wenn seine Verbindlichkeiten im Verhältnis der im Vertrag näher umschriebenen Zugehörigkeit zu den an Österreich gefallenen Vermögenswerten stehen. Die von Österreich auf Grund des Staatsvertrages für nötig erachtete Beschränkung der Kompensation auf sogenannte konnexe Forderungen ist daher zum Vorteil der österreichischen Schuldner im Vertrag durchgesetzt worden.

Die restlichen Artikel bringen die neben der Regelung der beiden Hauptprobleme, nämlich Vermögensübergang und Forderungsverzicht, notwendigen Sonderregelungen. Diese Sonderregelungen betreffen Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Bausparkassen, aber auch Wertpapiere, gewerbliche Schutzrechte, Firmenzeichen und urheberrechtliche Probleme.

Vielleicht wird es noch interessant sein, abschließend darauf hinzuweisen, daß die Sondervorschriften über gewerbliche Schutzrechte, Firmenbezeichnungen und Urheberrechte im wesentlichen dazu führen werden, daß die Ansprüche der deutschen Staatsangehörigen auf diese Rechte aufrecht bleiben, daß aber für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 1960 eine Zwischenlösung geschaffen wurde, die den österreichischen Bedürfnissen voll Rechnung trägt.

Schließlich hat der Grundgedanke, der beide Vertragspartner bei der Abfassung dieses Instruments beherrscht hat, noch zur Annahme einer Härteklausele im Artikel 100 geführt. Der Grundgedanke war ja, die sich aus dem Staatsvertrag ergebenden Härten im Rahmen der geltenden Bestimmungen nach Möglichkeit auszugleichen. Es ist also eine Härteklausele vereinbart worden, wobei eine Ständige Kommission, ein Schlichtungsausschuß und ein Schiedsgericht dafür sorgen werden, daß dieser Vermögensvertrag tatsächlich die Grundlage für eine gedeihliche Zusammenarbeit beider Staaten auf wirtschaftlichem Gebiet sein wird.

Diese berichterstattemäßige trockene Darstellung dieses Instrumentes würde sich nur am Rand bewegen und nur auf das Formelle beschränken, wenn sich der Berichterstatter nicht auch verpflichtet fühlen würde, auf den Geist hinzuweisen, der die umfängliche Debatte im Finanz- und Budgetausschuß beherrscht hat. Es ist dabei einhellig der Gedanke zum Ausdruck gekommen, daß dieser Vertrag neuerlich einen vom europäischen Gedanken getragenen Verzicht auf Ressentiments einer unglücklichen und vergangenen Zeit bedeutet. Es soll dadurch von Österreich — so haben es die zahlreichen Redner im Finanz- und Budgetausschuß ausgedrückt — ein Beitrag geleistet werden, um die Vergangenheit zu vergessen und im Interesse einer echten Einheit dieses alten Konti-

nents in den Verhältnissen der beiden deutschsprachigen Staaten neue Wege zu beschreiten, die sich alle jene als erstrebenswertes Ziel vor Augen setzen, denen das Bekenntnis zu diesem alten Erdteil, in dem wir leben, kein Lippenbekenntnis ist. Es sind dies Gedanken, die auch zum Ausgleich der jahrhundertelangen Meinungsverschiedenheiten etwa zwischen Frankreich und Deutschland erfolgreich geführt haben, Gedanken, die sich Österreich nun auch zu eigen gemacht hat, um ein unseliges Kapitel der jüngsten Vergangenheit endlich vergessen zu machen, soweit dies die Menschenkräfte zulassen.

Der Ausschuß hat schließlich, gerade weil er sich von diesen Erwägungen leiten ließ, auch die Meinung vertreten, daß nunmehr ehestmöglich die Einleitung und Durchführung von Verhandlungen, die in diesem Vertrag nicht behandelte Ansprüche österreichischer Staatsbürger betreffen, aufgenommen werden soll. Es sind dies zum Beispiel und insbesondere die Wiedergutmachungsansprüche verfolgter Personen, Ansprüche von Umsiedlern und Heimatvertriebenen, Ansprüche im Zusammenhang mit der deutschen Kriegsfolgengesetzgebung und sonstige. Der Finanz- und Budgetausschuß hat daher auch eine Entschließung angenommen, die dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses beigedruckt ist.

Als Berichterstatter und im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses habe ich nunmehr die Ehre, zu beantragen, der Nationalrat wolle

1. dem vorliegenden Vermögensvertrag einschließlich Schlußprotokoll, Anlagen und Notenwechsel (412 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen und
2. die dem Ausschußbericht beigedruckte Entschließung annehmen.

Gleichzeitig beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Die Entschließung hat folgenden Wortlaut:

Anläßlich der Zustimmung zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen gibt der Nationalrat der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß auch die in diesem Vertrag nicht behandelten noch offenen Ansprüche österreichischer Staatsbürger, wie insbesondere Wiedergutmachungsansprüche verfolgter Personen, Ansprüche von Umsiedlern und Heimatvertriebenen und Ansprüche im Zusammenhang mit der deutschen Kriegsfolgengesetzgebung, rasch einer positiven Erledigung zugeführt werden.

Der Nationalrat fordert daher die Bundesregierung auf, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß die im Rahmen der österreichisch-deutschen Gemischten Kommission seit langem in Aussicht genommenen weiteren Verhandlungen über diese Ansprüche so bald als möglich aufgenommen und zu einem befriedigenden Abschluß gebracht werden.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand wird dagegen nicht erhoben.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein. Zum Wort hat sich als Gegenredner der Herr Abgeordnete Ernst Fischer gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Ernst Fischer: Meine Damen und Herren! Dem Parlament wird zugemutet, einen Vertrag gutzuheißen, der Österreich mehr als 3 Milliarden Schilling kostet, den Vertrag mit der deutschen Bundesrepublik über die Entschädigung ehemaliger deutscher Eigentümer in Österreich. In unserem Lande gibt es hunderttausende österreichische Staatsbürger, Opfer von Krieg und Faschismus, Bombengeschädigte, politisch und rassisch Verfolgte, die noch immer auf Wiedergutmachung warten. Für sie hat der Staat kein Geld, für ausländische Staatsbürger aber ist Geld vorhanden. Nach jahrelanger Verschleppung wird nun ein Entschädigungsgesetz für die Opfer der Bombenangriffe ausgearbeitet, ein Gesetz, das den berechtigten Ansprüchen der Bombengeschädigten in keiner Weise entspricht und weit von der „österreichischen Meisterleistung“ entfernt ist, die der Bundeskanzler vor mehr als zwei Jahren angekündigt hat. Für die politisch und rassisch Verfolgten ist keinerlei Wiedergutmachung vorgesehen, trotz vieler Versprechungen beider Regierungsparteien, trotz vieler Beteuerungen, die wir im Parlament gehört haben.

Ich möchte daran erinnern, daß Österreich nicht nur moralisch, sondern auch durch den Staatsvertrag zu einer solchen Wiedergutmachung verpflichtet ist, hingegen verpflichtet der Staatsvertrag uns nicht zur Entschädigung ehemaliger deutscher Eigentümer. Ja noch mehr: Die Regierungsparteien haben Bestimmungen des Staatsvertrages willkürlich ausgelegt, um den westdeutschen Forderungen entgegenzukommen. Österreich bleibt den eigenen Staatsbürgern schuldig, was es fremden Staatsbürgern zugesteht.

Die widerspruchsvolle Finanzgebarung der Koalition fordert die Frage heraus: Nach welchen Gesichtspunkten werden finanzielle Zuwendungen gewährt? Nach welchen Erwägungen werden sie den Bedürftigen vorenthalten? Wie kann man die Verschwendung

nach der einen Seite mit der Knausrigkeit nach der anderen Seite in Einklang bringen? In manchen Fällen wurde das Geheimnis aufgedeckt, in anderen ist es nur zu ahnen, nicht zu greifen.

Wir haben zum Beispiel erfahren, warum die Firma „Transfines“ mit solcher Großzügigkeit bevorzugt wurde, und wir wissen seit kurzer Zeit, warum die Firma Haselgruber hunderte Millionen einkassieren konnte, warum sie einen Kredit genoß, von dem anständige Staatsbürger nicht zu träumen wagen. In beiden Fällen war die Provision die Mutter der Protektion. Eine Hand wusch die andere, die öffentliche die private, wodurch allerdings beide Hände nicht sauberer geworden sind.

Gilt diese Praxis nur für inländische Begünstigungen oder gibt es auch stille Mitverdiener, wenn sich vom Ausland her Hände nach österreichischen Steuergeldern ausstrecken? Hunderte Millionen für die Firma Johann Haselgruber, tausende Millionen für die Erben der Firma Adolf Schicklgruber, die unter dem Namen Adolf Hitler Österreich eingedeutscht und eingesteckt hat. Mit welchen Argumenten kann man das rechtfertigen? Wie will man das vor notleidenden österreichischen Staatsbürgern verantworten, vor hunderttausenden Menschen, die ohne Schuld zu Schaden kamen und mit Recht Wiedergutmachung fordern? Und wie kann der Finanzminister behaupten, für die Sanierung der Krankenkassen, für kranke Arbeiter und Angestellte sei kein Geld vorhanden? Es wird auf die Dauer nicht möglich sein, sich mit Geldmangel auszureden, wenn man zur gleichen Zeit Milliarden vergeudet.

Wir fordern daher von Parlament und Regierung: Bevor ihr äußerst fragwürdige ausländische Ansprüche befriedigt, gebt den österreichischen Bombengeschädigten, gebt den politisch und rassistisch Verfolgten, worauf sie Anspruch haben! Und wenn wir immer wieder das Schlagwort hören: Recht muß Recht bleiben!, dann gestatten Sie uns zu erwidern: Es ist vor allem das Recht des eigenen Volkes, das es zu wahren gilt! Die Volksvertretung ist nicht befugt, an fremde Staaten Geschenke auszuteilen, wenn sie dem eigenen Volk Wiedergutmachung vorenthält.

Der Vermögensvertrag, den das Parlament heute ratifizieren soll, stützt sich auf Kann-Bestimmungen und keineswegs auf Muß-Bestimmungen des Staatsvertrages. Gemäß dem Staatsvertrag können Vermögen, soweit sie 260.000 S nicht übersteigen, an natürliche Personen, die am 8. Mai 1945 deutsche Staatsbürger waren, übertragen werden. Aus dieser Ermächtigung hat die österreichische Regierung ohne Grund eine Verpflichtung abgeleitet, ja

noch mehr, sie hat die Bestimmungen des Staatsvertrages weitgehend zum Nachteil Österreichs ausgelegt.

Bei der Ermittlung der Wertgrenze wird das Vermögen willkürlich in zwei Gruppen geteilt: in Vermögensschaften und in Rechte und Interessen. Dadurch gewährt man deutschen Staatsbürgern das Recht, das Doppelte der im Staatsvertrag festgesetzten Summe zurückzufordern: einmal als Besitzer von Vermögensschaften und einmal als Inhaber von Rechten und Interessen.

Damit nicht genug, wird der Wert von 260.000 S als steuerlicher Einheitswert vom 1. Jänner 1948 definiert. Das Ergebnis ist, daß Vermögen, die heute einen Verkehrswert von 2,6 Millionen Schilling haben, rückerstattet werden, also das Zehnfache dessen, was der Staatsvertrag als Maximum vorgesehen hat. Ich berufe mich auf die „Süddeutsche Zeitung“, die am 26. Februar 1957 darlegte: „Die Festsetzung des Einheitswertes vom 1. Jänner 1948 bedeutet praktisch, daß in vielen Fällen Objekte, die heute einen Verkehrswert von 2,5 bis 2,6 Millionen Schilling haben, an die deutschen Besitzer zurückgegeben werden.“ Die deutschen Zeitungen waren bemüht, den Vorteil für deutsche Staatsbürger nicht zu übertreiben, sondern im Gegenteil als gering darzustellen. Umso gewichtiger ist das Zeugnis, auf das ich mich berufe.

Die gut informierte „Neue Zürcher Zeitung“ hat am 21. Juni 1957 die Gesamtbilanz des Vermögensvertrages bekanntgegeben, diese Gesamtbilanz, die dem österreichischen Parlament vorenthalten wird! In dem Bericht der „Neuen Zürcher Zeitung“ heißt es: „Wie heute in Bonn erklärt wurde, dürften über 90 Prozent des deutschen Vermögens natürlicher Personen in Österreich im Gesamtwert von 500 Millionen D-Mark oder mehr“ — das sind 3 Milliarden Schilling oder mehr — „zurückerstattet werden. . . Die österreichischen Gegenforderungen werden auf 120 Millionen D-Mark geschätzt.“

Bei diesen österreichischen Gegenforderungen geht es zum größten Teil um Forderungen von Sparern, Versicherungsnehmern und Gewerbetreibenden. Diese berechtigten Forderungen zu befriedigen wäre für Österreich keine Schwierigkeit, wenn es nicht auf Werte von 3 Milliarden Schilling zugunsten Westdeutschlands verzichtete.

Der Bundeskanzler Raab hat im Gegensatz zu den Bonner Erklärungen behauptet, der Wert von 3 Milliarden sei zu hoch gegriffen, weil in dieser Summe auch die auf sogenannte Neuösterreicher, zum Beispiel die Frau Voith, übertragenen Vermögen enthalten seien und weil der Liquidationserlös, den Österreich

erzielt hätte, geringer gewesen wäre. Außerdem dürfe man nicht übersehen, daß Österreich das Eigentum juristischer Personen verbleibe. Für Österreich sei der Vermögensvertrag also gar nicht so ungünstig.

Der Bundeskanzler, dessen Erklärung die „Wiener Zeitung“ am 25. Juni 1957 veröffentlichte, übersieht geflissentlich zweierlei: erstens, daß der Staatsvertrag die Übertragung des Eigentums juristischer Personen ausdrücklich untersagt, und zweitens, daß sich Westdeutschland im Generalvertrag des Jahres 1952 ausdrücklich verpflichtete, keinerlei Einwendungen gegen die Maßnahmen zu erheben, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstiges Vermögen durchgeführt worden sind oder werden. Ferner hat Westdeutschland die Verpflichtung übernommen, den früheren deutschen Eigentümern Entschädigungen zu leisten. Im Pariser Vertrag vom Oktober 1954 hat Westdeutschland ausdrücklich anerkannt, daß diese Bestimmungen auch für Österreich gelten.

Als Begründung für das 3-Milliarden-Geschenk an Westdeutschland hat die Koalitionsregierung und heute auch der Herr Berichterstatter die Unantastbarkeit des Privateigentums angeführt. Das ist im Munde dieser Regierung Hohn und Heuchelei. Ich weise nicht darauf hin, daß Westdeutschland sich vertraglich verpflichtet hat, die früheren deutschen Eigentümer selbst zu entschädigen, also ihr Privateigentum wiederherzustellen, sondern ich möchte vor allem daran erinnern, was der Abgeordnete Dr. Tončić laut „Wiener Zeitung“ vom 8. Juni 1955 im Parlament gesagt hat, als der Staatsvertrag zur Debatte stand. Dr. Tončić hat damals von den Schäden und Verlusten gesprochen, die die öffentliche und Privatwirtschaft durch die deutsche Herrschaft über Österreich, durch den Krieg und die Nachkriegszeit erlitten haben, und hat diese Schäden und Verluste auf 200 Milliarden Schilling geschätzt. Wenn man also von Unantastbarkeit des Privateigentums spricht, dann hat nicht Deutschland an Österreich, sondern Österreich an Deutschland unermeßliche Forderungen zu stellen.

Und wo, meine Damen und Herren, blieb die Unantastbarkeit des Privateigentums, als die Regierung die Guthaben der kleinen Sparer abwertete? Wo bleibt dieser Grundsatz, wenn die Bombengeschädigten, wenn die Opfer von Krieg und Faschismus ihre Ansprüche anmelden? Gilt die Unantastbarkeit des Privateigentums in Österreich nur für Fremde, nicht für österreichische Staatsbürger?

Und wenn Sie sagen, man stehe hier den Wirkungen höherer Gewalt gegenüber, kann man nur erwidern: Diese höhere Gewalt

war zunächst der österreichische und dann der deutsche Faschismus. Diese höhere Gewalt war die Kriegspolitik des deutschen Kapitals, dem man heute so liebenswürdig entgegenkommt. Wir haben keinen Grund, Westdeutschland dafür zu honorieren, daß Österreich ein Opfer der deutschen Herrschaft war!

Für den Entschädigungsvertrag mit der deutschen Bundesrepublik gibt es keinerlei moralische oder wirtschaftliche Rechtfertigung. Man muß dies umso mehr hervorheben, da das Milliardengeschenk Österreichs an Westdeutschland uns keinen Dank vom Hause Adenauer einträgt, sondern mit unfreundlichen Maßnahmen beantwortet wird. Ich möchte daran erinnern, daß der Wunsch Österreichs nach Erleichterungen im Handel mit den Staaten der Montanunion in Westdeutschland auf kalte Ablehnung stieß. Oder denken Sie an die unverschämte Haltung westdeutscher Konzerne gegenüber Österreich. Die Essener Ruhrkohlenexportgesellschaft hat an ihre österreichischen Abnehmer ein Rundschreiben ausgesandt, in dem Repressalien angedroht werden, wenn wir nicht auf den Kohlenhandel mit dem Osten verzichten und nur die teure Ruhrkohle kaufen. Jede Nachgiebigkeit Österreichs ruft neue Forderungen des deutschen Kapitals hervor.

Die 3 Milliarden sind nur ein Aperitif, der den Appetit der deutschen Unternehmer steigert und sie ermuntert, die Hand nach österreichischen Großbetrieben auszustrecken. Die Schwierigkeiten, mit denen zum Beispiel die Siemens-Halske- oder die Goerz-Werke zu kämpfen haben, hängen aufs engste mit den Machtansprüchen des deutschen Kapitals zusammen, wobei verantwortliche Stellen in Österreich eine beunruhigend zweideutige Haltung einnehmen.

Der Fall der Firma Goerz ist dafür besonders charakteristisch. Dieser hochqualifizierte Betrieb wird seit drei Jahren systematisch heruntergewirtschaftet, damit man schließlich sagen kann, die einzige Rettung sei, ihn dem ausländischen Kapital zu übergeben. Die Unfähigkeit der öffentlichen Verwaltung paart sich mit der Absicht, den Betrieb zu verschleudern. Man hat dem Betrieb keinerlei Kredite gegeben, seine Entwicklung sabotiert, erstklassige Facharbeiter auf die Straße gesetzt und dafür Günstlinge der ÖVP aufgenommen, denen man bedenkenlos hohe Anlernlöhne bezahlt. Durch den Abbau von bisher 80 Arbeitern, deren Tüchtigkeit unbestritten war, wurde die Wirtschaftlichkeit des Betriebes noch weiter vermindert. Dafür erhöht man vor Torschluß die Gehälter von Parteigängern der ÖVP.

Wir halten es für dringend notwendig, daß sich der Rechnungshof mit den Zuständen in der Firma Goerz befaßt, um einem neuen Skandal à la Haselgruber vorzubeugen. (Abg. Dr. Gorbach: *Wer's nicht glaubt, wird erschossen!*) Außerdem müßte man dem Betrieb dadurch zu Hilfe kommen, daß man ihn an einen verstaatlichten Betrieb angliedert, um die Arbeitsplätze zu sichern und den Ausverkauf abzuwenden. Die ÖVP will davon freilich nichts hören, denn ihr Programm ist die Reprivatisierung auf Kosten Österreichs. (Abg. Rödhammer: *Wählerauftrag!*)

Die schwarzen Maulwürfe, die mit großem Eifer die Verstaatlichung untergraben, vereinigen sich nur allzu gern mit dem ausländischen Kapital, um österreichisches Staats-eigentum in fremdes Privateigentum umzuwandeln.

Auch manche Regierungspolitiker haben angedeutet, daß der Vermögensvertrag mit der deutschen Bundesrepublik weder moralisch noch wirtschaftlich zu verteidigen sei, sondern politische Ursachen habe. So sagte zum Beispiel der Staatssekretär Dr. Kreisky: „In dem Vertrag werden Österreich Opfer auferlegt, die meiner Ansicht nach getragen werden müssen, wenn wir, auf lange Sicht gesehen, zu einem gutnachbarlichen Verhältnis mit der Bundesrepublik kommen wollen.“ Wir sind für ein „gutnachbarliches Verhältnis“! Aber das kann nicht so aussehen, daß wir die Kosten bezahlen und Westdeutschland den Gewinn einsteckt. Wir fühlen schon heute den massiven Druck westdeutscher Konzerne auf Österreich.

Doch nicht nur die österreichische Wirtschaft, sondern auch die österreichische Politik orientiert sich allzusehr auf Westdeutschland. Es war mehr als ein Faschingsscherz, daß sich der österreichische und der deutsche Bundeskanzler gemeinsam in der mittelalterlichen Tracht Deutscher Ordensritter photographieren ließen. (*Ironische Heiterkeit bei der ÖVP.*) Die Bilder, die wir gesehen haben, sind mehr als eine gespenstische Maskerade, sie sind eine höchst bedenkliche politische Demonstration! (*Zwischenruf des Abg. Machunze.*) Die weißen Mäntel mit dem schwarzen Kreuz — ich will nicht leugnen, daß sie dem österreichischen Bundeskanzler weniger zu Gesicht stehen als seinem deutschen Kollegen —, diese Mäntel, die fatale geschichtliche Erinnerungen heraufbeschwören, haben nicht nur das 3-Milliarden-Geschenk an Westdeutschland, sondern auch fragwürdige politische Kombinationen zugedeckt.

Österreich ist ein neutraler Staat, zum Unterschied von Westdeutschland, das dem Atlantikblock angehört und dessen Regierung

nach Atomwaffen süchtig ist (*Heiterkeit*), gegen den Widerstand nicht nur der deutschen Sozialdemokratie, sondern entscheidender Massen der deutschen Arbeiter und Intellektuellen. Die österreichische Regierung erklärt bei jeder Gelegenheit, die Neutralität gestatte ihr nicht, zu wichtigen, für Österreich bedeutsamen Problemen Stellung zu nehmen. In Italien, an unserer Grenze, werden Abschußrampen errichtet, und die Raketen sind dazu bestimmt, österreichisches Gebiet zu überfliegen. Die Regierung sagt, sie könne sich dazu nicht äußern, Österreich dürfe sich als neutraler Staat nicht in italienische Fragen einmischen. (Abg. Machunze: *Wir haben auch nicht gegen die Laika protestiert!*) Der Vorschlag des polnischen Außenministers Rapacki, in Mitteleuropa eine atomwaffenfreie Zone zu konstituieren, wurde und wird nicht nur von großen sozialdemokratischen Parteien unterstützt, sondern auch von skandinavischen Regierungen gutgeheißen. Die österreichische Regierung sagt, sie könne sich dazu nicht äußern, weil jede Stellungnahme der Neutralität widerspreche.

Wir sind also zu neutral, um eine Meinung in Fragen zu haben, die aufs engste mit den Interessen Österreichs zusammenhängen. Aber sich direkt und ungefragt in die deutsche Frage einzumischen, war der Bundeskanzler nicht zu neutral. (Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: *Er hat sich nirgends eingemischt!*) Ohne vom Parlament ermächtigt zu sein, ist er im Mantel des Deutschen Ordensritters seinem Parteifreund Adenauer zu Hilfe gekommen (*Heiterkeit und Zwischenrufe bei der ÖVP*) und hat auf eigene Faust eine Lösung der deutschen Frage vorgeschlagen. (*Erneute anhaltende Zwischenrufe. — Abg. Machunze: Die Marienburg steht noch!*)

Es ist das Recht jedes Menschen, sich über das deutsche Problem, dieses schwierige und schwelende Problem, Gedanken zu machen, aber das Recht eines Regierungschefs, einseitig und eigenmächtig zu diesem Problem Stellung zu nehmen, ist mehr als anfechtbar. (Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: *Ihre Behauptung ist eine Kühnheit!*) Die besondere Situation Österreichs gebietet gerade in der Stellungnahme zu diesem Problem besondere Zurückhaltung. (Abg. Dr. Gorbach: *Wer nicht folgt, wird gesäubert!*) Wir haben in der Vergangenheit die unheilvolle Theorie, daß wir der zweite deutsche Staat seien, bitter zu büßen gehabt. Wir wurden gewaltsam dem Großdeutschen Reich einverleibt, in die Katastrophe hineingerissen. Wir haben das Wort von der „unsichtbaren Grenze“ nicht vergessen und wissen, daß es in Westdeutschland nach wie vor einflußreiche Kreise gibt,

denen die Unabhängigkeit Österreichs durchaus nicht gefällt. Man sollte sich also davor hüten, den Schatten des zweiten deutschen Staates heraufzubeschwören und den verdächtigen Mantel eines Deutschen Ordensritters umzunehmen. (*Ironische Heiterkeit und Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Und wenn wir schon von Neutralität sprechen, sollten wir auch bedenken, daß es in der Tat zwei deutsche Staaten gibt: die deutsche Bundesrepublik und die Deutsche Demokratische Republik. (*Abg. Cerny: Die gehört ja zu Rußland! — Heiterkeit.*) Und wenn man schon über Vermögensfragen verhandelt, müßte man beide deutsche Staaten berücksichtigen und dürfte nicht Bürger der DDR diskriminieren. Die Existenz der Deutschen Demokratischen Republik mag allen Antikommunisten unerwünscht sein (*Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Sehr richtig!*), aber sie ist Wirklichkeit, und Wirklichkeit läßt sich nicht dadurch abschaffen, daß man sie nicht anerkennt. (*Abg. Grete Rehor: Nicht Wirklichkeit, sondern Zwang!*) Auch in der deutschen Sozialdemokratie beginnt sich die Erkenntnis durchzusetzen, daß man, sofern man die Einigung Deutschlands will, eines Tages ja doch nicht umhin kann, mit der Deutschen Demokratischen Republik ins Gespräch zu kommen, daß es nicht möglich ist, das deutsche Problem durch Atomexplosionen zu lösen, sondern daß man sich irgendwann und-irgendwie verständigen muß. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Kummer.*)

Österreich hat die Deutsche Demokratische Republik nicht anerkannt (*Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Die sollen demokratische Wahlen durchführen!*), aber auch die österreichische Regierung muß wissen (*Ruf: Freie Wahlen!*), daß Westdeutschland nicht Gesamtdeutschland ist, daß das Regime Adenauer nicht die deutsche Nation repräsentiert. (*Anhaltende Zwischenrufe.*) Wir legen großen Wert auf gute freundschaftliche Beziehungen der österreichischen zur deutschen Nation, zur gesamten deutschen Nation. Aber noch größeren Wert legen wir auf die wirtschaftliche, politische und nationale Sicherung unserer Unabhängigkeit und Neutralität. (*Ruf: Siehe Ungarn!*) Das eine steht zu dem andern nicht in Widerspruch. Aber das deutsche Kapital und das deutsche Volk sind zweierlei. Vom deutschen Volk droht uns keine Gefahr, wohl aber von dem expansiven deutschen Kapital, von dem wiedererstehenden deutschen Militarismus. (*Abg. Dr. Gorbach: In Ostdeutschland!*)

Wir sind daher für dauernde Freundschaft mit dem gesamten deutschen Volk, jedoch gegen jedes Zugeständnis an das deutsche Kapital, gegen jede Partnerschaft mit dem Regime Adenauer, dessen Politik nicht nur

die deutsche Einigung hintertreibt, sondern auch zur Gefahr für Europa werden kann. Die große Bewegung des westdeutschen Volkes gegen den Atomtod ist der eindrucksvolle Beweis dafür, daß diese Gefahr auch in Deutschland selbst erkannt wird.

Aus all diesen Gründen beunruhigt uns der Knappendienst, den der Bundeskanzler dem Deutschen Ordensritter Adenauer erwiesen hat. (*Ironische Heiterkeit bei der ÖVP.*) In der österreichischen Regierung sitzen nicht nur Männer der Volkspartei, und wir können nicht annehmen, daß die österreichischen Sozialisten die Schützenhilfe für das Regime Adenauer gutheißen (*Abg. Dr. Gorbach: Ich glaube nicht!*), in einem Augenblick, in dem die deutschen Sozialdemokraten diesem Regime den schärfsten Kampf angesagt haben.

Wir stimmen gegen das 3-Milliarden-Geschenk an die deutsche Bundesrepublik (*Ruf bei der ÖVP: Jeder für 1 Milliarde! Ist eh egal! — Heiterkeit*), weil wir es für unmoralisch und widersinnig halten, fremden Staatsbürgern Riesenwerte zuzuschänzen und österreichischen Staatsbürgern die Wiedergutmachung vorzuenthalten. Wir stimmen aber auch dagegen, weil wir in diesem überflüssigen und kostspieligen Vermögensvertrag eine Politik bekämpfen, die uns in bedenklichem Ausmaß an Westdeutschland bindet und auf die Dauer der Unabhängigkeit und Neutralität Österreichs widerspricht. Zum Unterschied von den Unbelehrbaren wünschen wir Freundschaft mit dem deutschen Volk, doch eine sichtbare Grenze zwischen dem machthungrigen deutschen Kapital und dem unabhängigen Österreich.

Präsident: Ich erteile das Wort dem nächsten vorgemerkten Redner, Herrn Abgeordneten Dr. Migsch.

Abgeordneter Dr. Migsch: Hohes Haus! Mit Argwohn und Mißtrauen haben Teile der Weltöffentlichkeit die österreichisch-deutschen Vermögensverhandlungen betrachtet. Eine Stimme dieses Mißtrauens haben wir soeben gehört.

In der Tat: Die Probleme, die hier zu lösen waren, sind wohl in psychologischer, in politischer und in sachlicher Hinsicht die wichtigsten, die zwischen Deutschland und Österreich in der heutigen Zeit stehen. Es galt hier, nicht nur die Ereignisse von 1938 zu liquidieren, sondern auch den Staatsvertrag auf vermögensrechtlichem Gebiete durchzuführen. Es liegt in der Natur der Sache, daß dann, wenn es um Eigentumsfragen geht, die Leidenschaften am größten werden; im privaten Bereich und naturgemäß auch in dem Bereich der Beziehungen zwischen den einzelnen Völkern.

In Frage steht hier: Welche Politik hat Österreich auf diesem Gebiete zu verfolgen? Ich bin überzeugt davon, daß die große Masse des österreichischen Volkes uns recht gibt, wenn wir sagen: Konflikte innerhalb der Völker müssen und sollen so durch Kompromisse gelöst werden, daß auf keiner Seite ein Stachel zurückbleibt. Wenn beide Partner sagen: Der Vertrag ist redlich und gut!, dann schafft man erst gesunde, echt freundschaftliche Verhältnisse.

Wenn der Abgeordnete Fischer von freundschaftlichen Verhältnissen spricht, meint er stets etwas anderes. (*Abg. Dr. Gorbach: Tito!*) Wir kennen unsere Pappenheimer (*Heiterkeit bei ÖVP und SPÖ*) und haben dann, wenn solche Reden logisch und leidenschaftlich klingen, den größten Verdacht. Der Herr Abgeordnete Fischer hat einst uns auch eine Empfehlung gegeben für unser Verhalten zu Deutschland. Ich erinnere mich an die Stunde so, als ob sie gestern gewesen wäre — es war die erste Budgetverhandlung in der Zweiten Republik zum Kapitel Außenpolitik, in den ersten Monaten 1946, ich glaube im Februar. Damals führte Ernst Fischer aus, Österreich müsse den Siegermächten beweisen, daß es dem Gedanken des Anschlusses ewig abgeschworen habe. Zu diesem Zweck müsse Österreich einen Akt setzen, der zu einer dauernden Entfremdung mit Deutschland führe. Dieser Akt wäre die Forderung nach Abtretung des Berchtesgadener Zwickels und seine Einverleibung an Österreich. Es gibt genügend Leute in diesem Haus, die diese Rede gehört haben. (*Abg. Mittlerer: Peinlich, was? — Heiterkeit.*)

Wir taten dem Abgeordneten Fischer nicht den Gefallen, uns auf eine solche Politik einzulassen. (*Abg. E. Fischer: Allerdings haben das dann andere Redner unterstützt!*) Wir Sozialisten beschlossen damals auf unserem Parteitag in einer Resolution die Verurteilung jener Versuche der Alliierten, ein ganzes Volk pauschalierter schuldig zu sprechen für die Schandtaten, die seine Regierungen begangen haben. Wir nahmen als erste Stimme damals für das aus allen Wunden blutende, von alliierten Besatzungsmächten regierte deutsche Volk Stellung, weil wir Österreicher, gerade wenn wir selbständig und unabhängig sein wollen, mit unserem größten Nachbarn in einem gutfreundlichen Einvernehmen leben müssen. Und ein solches Einvernehmen ist nur dann herbeizuführen, wenn in keiner Weise und auf keinem Gebiet Gegensätze zurückbleiben.

Ich würde wünschen, daß es uns möglich wäre, bei den Vermögensverhandlungen mit der Tschechoslowakei, mit Ungarn und mit Rumänien Ähnliches zu erreichen, wie wir es in den Verhandlungen mit Deutschland erreicht

haben. Es ist eine Lächerlichkeit, zu behaupten, daß die wirtschaftliche Unabhängigkeit Österreichs gefährdet wäre oder daß wir dem Ansturm eines deutschen Konzernkapitals unterlägen, weil Deutsche ihre Villa in Klagenfurt oder am Wörthersee, ihre Jagdgebiete in Salzburg, vielleicht ihre Häuser in Wien, ihre Hotels in Tirol und kleine gewerbliche Betriebe oder kleine kaufmännische Betriebe zurück- erhalten. Die wirtschaftliche Freiheit, die Handlungsfreiheit eines Volkes besteht dann, wenn dieses Volk Hand auf den Kommandohöhen seiner Volkswirtschaft hat, und diese Kommandohöhen hat heute Österreich.

Dem Abgeordneten Fischer ist es entgangen, daß gerade durch unsere Aktion, durch die Verstaatlichung der Grundindustrien, durch die Verstaatlichung der Banken, durch die Verstaatlichung des größten Teiles der Elektroindustrie und der Bergwerke das österreichische Volk heute eine wirkliche Verfügungsfreiheit besitzt. In den anderen Bereichen der Wirtschaft wollen wir keine Chinesische Mauer, denn eine Chinesische Mauer wäre das dümmste, das wir unserem Volk als Grenze aufrichten könnten.

Wir wollen einen freien Wirtschaftsverkehr mit allen jenen Völkern, die unseren Staatsbürgern die gleichen Rechte einräumen, die die ihren bei uns besitzen. Wir legen den größten Wert darauf, daß Angehörige der freien Völker nach Österreich kommen und sich wirtschaftlich hier betätigen, natürlich auch Deutsche!

Ich weiß: 1945 hatten die Alliierten andere Vorstellungen. Aber diese Vorstellungen haben ja stets totale Sieger, die an die unzerstörbare Macht ihrer militärischen Gewalt glauben. Man hat hier geglaubt, man könne alle lebendigen Beziehungen zwischen Deutschland und Österreich zerschneiden, und dieses Zerschneiden sei unbedingt notwendig, um die Unabhängigkeit Österreichs zu erhalten und Österreich vor Deutschland in Schutz zu nehmen. Solche starre — ich will keinen anderen Ausdruck gebrauchen — Ideen werden immer durch das boshafte lebendige Leben über den Haufen geworfen und erweisen sich als unrichtig und falsch. Man kann vieles mit Gewalt machen, aber die Gewalt ist jenes Element, das die schlechtesten Beziehungen zwischen den Völkern schafft. Gute Beziehungen entstehen nur durch Ausgleich, durch Ausreden in dem Sinne, daß kein Stachel zurückbleibt.

Ja, es ist wahr: Etwa 50.000 Deutsche werden ihr redlich erworbenes Eigentum zurückerhalten. Unter diesen Vermögenswerten befindet sich kein Bargeld, es strömt also kein Bargeld aus Österreich in das Deutsche Reich; sie sind vielfach in Österreich nicht verwertbar, wie es ja leider der ganze Komplex der

Verwertung des USIA-Vermögens beweist. Wir stehen doch in Wahrheit vor der Tatsache: Der Staat selbst ist wohl der Unfähigste, um so ein kleines Vermögen korrekt und ordentlich zu verwalten! (*Demonstrativer Beifall bei der ÖVP.*) Der Staat müßte es abstoßen. (*Abg. E. Fischer: „Beifall bei der ÖVP“!*)

Und nun, meine Damen und Herren, will ich Ihnen folgendes sagen: In unserer Jugendzeit, als wir Geschichte studierten, lasen wir von den römischen Konstriktionen, wir lasen von den Vermögensentziehungen nach der Schlacht am Weißen Berge, von den Vermögensbeschlagnahmen bei der Austreibung der Hugenotten. Das war aber für uns Geschichte, und wir hatten keine plastische Vorstellung davon. Dann kam 1934. Man nahm unserer Partei und ihren Organisationen das redlich erworbene Vermögen weg. Man nahm vielen unserer Funktionäre und Schutzbündler Beruf und Wohnung weg. Und wir sahen, daß nicht die Besten diese Vermögenswerte erhielten, wir sahen, daß Nachtfalter, die sich immer um das Licht drängen, hier eine neue Welle der persönlichen Bereicherung auslösten. Dann kam 1938, und was wir 1934 in geringem Umfange erleben mußten, wurde plötzlich in einem gewaltigen Ausmaß lebendig, und es wurde auch ein neuer Gattungsbegriff geprägt: die Arisierung. Und wir erlebten Ähnliches, wenn auch in kleinem Umfang, wieder 1945.

Und hier möchte ich aus unseren geschichtlichen Erfahrungen eines sagen: Im Interesse der Sauberkeit und der Korrektheit der österreichischen Rechtsordnung ist mir die Rückgabe dieses kleinen Eigentums an den redlichen Erwerber, an den Deutschen, lieber, als daß sich irgendwie eine Nachtfaltergruppe an solchen Vermögen bereichert. Ich glaube, daß es für die Schaffung ordentlicher Verhältnisse in unserem Lebensraum auch entscheidend und wichtig ist. Das ist der eine Grund, warum dieser Vermögensvertrag eine absolut tragbare und eine gesunde und ordentliche Lösung darstellt.

Und der zweite Grund? Ja, wir wollen mit Deutschland in guten wirtschaftlichen Beziehungen stehen. Und was immer hier an wirtschaftlicher Arbeit und an wirtschaftlicher Verflechtung geschehen könnte, kann niemals die Verfügungsgewalt des österreichischen Volkes über das antasten, was ich die Kommandohöhen seiner Volkswirtschaft genannt habe.

Ernst Fischer vergißt, daß die deutsche Regierung hier unabhängig von den Pariser Verträgen ihre Unterschrift gegeben hat, ein deutsches Parlament einen Beschluß faßt über einen Vertrag, der letzten Endes auch freiwillig und ohne alliierten Zwang das anerkennt, was wir mit diesen Vermögenswerten geschaffen

haben. Diese Unterschrift und dieser Beschluß sind uns das große Opfer, das wir hier Deutschland erbringen, auch wert.

Ich möchte mich noch mit einer Frage beschäftigen. Es ist eine Reihe von Problemen im Zuge dieser Verhandlungen offen geblieben, von Problemen, die nicht sosehr eine österreichische Forderung darstellen, sondern eine Forderung nach Gerechtigkeit und nach Schließung sozialer Lücken. Ich meine hier alle jene Forderungen, die die in Österreich verbliebenen Sudetendeutschen, die deutschen Volksangehörigen und die Umsiedler an das Deutsche Reich zu stellen haben.

Ich möchte hier in diesem Zusammenhang darauf verweisen, daß auf Grund des Potsdamer Beschlusses die vertriebenen Sudetendeutschen nach Westdeutschland gebracht werden sollten. Die alliierten Besatzungsmächte in Österreich stoppten diese Transporte ab (*Abg. Machunze: Umgekehrt!*) — zuerst nicht, dann stoppten sie sie ab —, weil Deutschland infolge seiner Hungerperiode nicht mehr aufnahmefähig war. Und in dieser Stunde trat Österreich für Deutschland ein. Wir hatten selber nichts. Unser Volk hungerte auch, es fehlte uns an Kohle, es fehlte uns an allem! Aber trotzdem trat das neue Österreich für die in seinem Land zurückgebliebenen Flüchtlinge ein und sorgte, so gut es konnte. Nach dem Potsdamer Vertrag ist Österreich für Deutschland eingesprungen. Ich erlaube mir, darauf zu verweisen, weil ich hoffe, daß die deutschen Kreise den Ansprüchen der Umsiedler, der Sudetendeutschen und der Volksdeutschen auf Einbeziehung in den deutschen Lastenausgleich, in das deutsche Wiedergutmachungsgesetz, in das Bundesrückerstattungsgesetz über den Weg der deutschen Umsiedlerhilfe entsprechen und die gleiche Behandlung den in Österreich verbliebenen Sudetendeutschen und Volksdeutschen angedeihen lassen werden, wie sie denen gewährt wird, die auf Grund der alliierten Maßnahmen nach Deutschland verbracht worden sind. Hier bestehen noch offene Fragen; es liegen deutsche Zusagen vor, darüber die Verhandlungen aufzunehmen.

Ich möchte nur eine Hoffnung aussprechen: So wie Österreich in den Verhandlungen über die Rückgabe des deutschen kleinen Eigentums bis an die Grenze des noch Vertretbaren gegangen ist, so mögen sich auch heute die Verantwortlichen in Deutschland darüber klar sein, daß sie Verpflichtungen sittlicher Art, moralischer Art den in Österreich zurückgebliebenen Volksdeutschen und Sudetendeutschen gegenüber haben.

Meine Damen und Herren! Gewiß sind internationale Verträge, wenn sie gut und redlich sein sollen, ein Nehmen und ein Geben. Die

Aushandlung dieses Vertrages, der Gang der Verhandlungen, die Erledigung der einzelnen Punkte vollzog sich in einem Geiste gegenseitigen Verständnisses und echter freundschaftlicher Kameradschaft. Ich will noch einmal betonen: Es waren die schwierigsten Fragen, die zwischen Deutschland und Österreich heute standen. Daß sie aber gelöst werden konnten, und zwar in einer Art und Weise, die der Rechtsauffassung der freien Welt entspricht, die die österreichische Zukunft sicherstellt und letzten Endes auch bewirkt, daß Ansprüche von Österreichern an das Deutsche Reich Anerkennung gefunden haben, bedeutet eine echte Bereinigung von Fragen, die für beide Teile lebenswichtig sind.

Wenn der Geist, der bei diesen Verhandlungen lebendig war, auch auf der sogenannten Gipfelkonferenz lebendig sein wird, dann könnten wir optimistisch in die Zukunft blicken, dann wäre ein großer Schritt vorwärts getan.

Meine Damen und Herren! Bei allen Opfern, die wir hier auf uns nehmen, ist für Österreich, für die Wahrung seiner Lebensinteressen der Weg, der hier beschritten wurde, der richtige Weg. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Der nächste vorgemerkte Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Meine Frauen und Herren! Der österreichisch-deutsche Vermögensvertrag entspricht seinem Grundgedanken nach dem, was wir seit dem Abschluß des Staatsvertrages von allem Anfang an nachdrücklich und beharrlich gefordert haben, nämlich dem rechtsstaatlichen Gedanken wieder zum Durchbruch zu verhelfen.

Der österreichische Staatsvertrag hat ja bekanntlich in seinen Artikeln 22 und 23 konfiskatorischen Charakter, da durch diese Artikel den deutschen Staatsangehörigen ihr Eigentum in Österreich und den österreichischen Staatsangehörigen ihre Forderungen gegenüber Deutschland und deutschen Staatsangehörigen ohne Entschädigung entzogen werden. Die Wegnahme ausländischen Privatvermögens ohne Entschädigung, die Konfiskation, ist aber nach einem allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz des Völkerrechtes verboten. Deshalb sagt auch der Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: „Niemand soll willkürlich seines Eigentums beraubt werden“, und sagt ferner der Artikel I des Zusatzprotokolls zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte, die uns morgen im Verfassungsausschuß beschäftigen wird, klar und deutlich: „Niemand darf seines Eigentums beraubt

werden, es sei denn, daß es im öffentlichen Interesse und im Einklang mit den gesetzlichen sowie durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechtes festgelegten Grundsätzen geschieht.“ Dies habe ich aber schon gesagt, daß die Konfiskation, der Entzug des Privateigentums im Ausland ohne Entschädigung nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechtes verboten ist, und unter Eigentum ist hier in diesen Stellen alles zu verstehen, was jemandem überhaupt zugehört, nicht nur das Eigentum an körperlichen Sachen, sondern ebenso auch Forderungsrechte und Patentrechte, kurz alles, was wir als vermögenswerte Rechte bezeichnen können.

Da der Staatsvertrag in seinen Artikeln 22 und 23 gegen allgemeine Rechtsgrundsätze verstieß, war von Anfang an danach zu trachten, im Rahmen des Möglichen das Unrecht zu beseitigen, das durch den Staatsvertrag den Privatpersonen auf beiden Seiten zugefügt worden ist. Wir haben daher gleich in der ersten Budgetdebatte nach Abschluß des Staatsvertrages im Herbst 1955 bei Behandlung der Gruppe Finanzen vorgeschlagen, ein Abkommen mit der Bundesrepublik zu treffen, durch welches das sogenannte kleine deutsche Eigentum den deutschen Staatsangehörigen großzügig und unentgeltlich rückübertragen wird und durch welches andererseits die österreichischen Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige, auf die Österreich verzichtet hat, dennoch wieder von Deutschland anerkannt und honoriert werden. Denn niemand hindert uns, durch ein Sonderabkommen aus freien Stücken das gutzumachen, was der Staatsvertrag verdorben hat.

Der am 15. Juni 1957 zu Wien abgeschlossene Vermögensvertrag, der uns heute endlich nach Jahresfrist zur parlamentarischen Genehmigung vorliegt, hat diese Linie der Wiederherstellung des verletzten Rechtes beschritten, ohne freilich die Möglichkeiten der Wiederherstellung voll ausgeschöpft zu haben. Die Erläuternden Bemerkungen zur österreichischen Regierungsvorlage behaupten zwar, daß die Verhandlung der Gemischten Kommission von dem Grundsatz der Vertragstreue und dem Grundsatz einer möglichst weitgehenden Berücksichtigung der vermögensrechtlichen Interessen von Einzelpersonen innerhalb der gegebenen Möglichkeiten beherrscht waren, und auch die deutsche Denkschrift, der deutsche Motivenbericht besagt, daß von beiden Seiten der Grundsatz der Unantastbarkeit des Privateigentums als Richtschnur des Handelns angesehen wurde und daß es das Bestreben beider Teile war, die Eingriffe in die Privatrechtssphäre, die nun einmal bedauerlicherweise vorgekommen sind, soweit wie möglich zu beseitigen.

Die nähere Betrachtung wird allerdings sogleich zeigen, daß auf beiden Seiten das Optimum in der Richtung nicht erreicht worden ist. Der Rückgabe des Deutschen Eigentums stehen ja die bekannten starren Grundsätze des Artikels 22 § 13 des Staatsvertrages entgegen, die heute auch schon erwähnt worden sind. Aber auch innerhalb dieser Grenzen hätte man bei der Festlegung der Modalitäten der Rückgabe des kleinen deutschen Eigentums wohl noch in einigen Punkten großzügiger sein können. Ich denke etwa an den Artikel 10 Abs. 2 des Vermögensvertrages, der die Rückgabe von Vermögenswerten der beiden Vermögensgruppen unnötigerweise beschränkt, vor allem aber an die Artikel 12 und 13 des Vermögensvertrages, die von dem Grundgedanken der Wiederherstellung des Rechtes abweichen, jeden Schadenersatzanspruch des deutschen Eigentümers ausschließen. Mag der öffentliche Verwalter, der hier eingesetzt war, oder eine der Besatzungsmächte hier fraudulos vorgegangen sein, das deutsche Eigentum ruiniert, ausgeplündert, verschleppt oder verschleudert haben, die Rechtsbrecher bleiben ungeschoren, und der Geschädigte hat das Nachsehen. Artikel 12 verstößt so sehr gegen den Rechtsgedanken, daß ihm, wie die Erläuternden Bemerkungen sagen, verfassungsändernder Charakter zukommt, weil er die im Artikel 23 des Bundes-Verfassungsgesetzes gewährleisteten Schadenersatzansprüche ausschließt, wenn nämlich in schuldhafter Weise durch die Verwaltung Rechte verletzt worden sind.

Ich bin nun der Meinung, daß man bei stärkerer Betonung des Rechtsgedankens auch in diesen Artikeln 10, 12 und 13 auch bei der Wiederherstellung der österreichischen Forderungsrechte noch mehr hätte erreichen können, denn immer wieder bewahrheitet sich der Spruch: noblesse oblige.

Die Wiederherstellung der Forderungsrechte österreichischer Staatsangehöriger ist das Korrelat, ist das Gegenstück zur Rückgabe des deutschen Privateigentums. Die österreichischen Forderungsrechte werden aber nur zum Teile wiederhergestellt. Als geregelt sind nach Artikel 22 grundsätzlich nur Forderungen gegen einen privaten deutschen Schuldner anzusehen, nur Gemeinden und andere kommunale Körperschaften im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland sind den privaten deutschen Schuldnern gleichgestellt. Mit anderen Worten ausgedrückt: Forderungen österreichischer Staatsangehöriger gegen das Deutsche Reich oder gegen die Bundesrepublik Deutschland als Nachfolger oder Repräsentant des Deutschen Reiches, das in der Theorie noch als fortbestehend ge-

dacht wird, gelten nicht als geregelt, leben nicht wieder auf, bleiben erloschen. Gerade darum haben wir von Anfang an gekämpft, daß auch diese Forderungen zur Anerkennung gebracht werden.

Schon in der erwähnten Budgetdebatte im Herbst 1955 habe ich diese Forderungen im Ausschuß angemeldet, und in vier parlamentarischen Anfragen haben wir diese Forderungen der Regierung immer wieder vorgehalten und in Erinnerung gebracht. Es sind dies unsere Anfragen vom 18. Jänner 1956, 420/J, vom 4. Juli 1956, 10/J, vom 10. Juli 1957, 166/J, und vom 5. März 1958, 234/J.

In der ersten Anfrage haben wir die Grundsätze entwickelt, die ich eben ausgeführt habe, und es als eine selbstverständliche Pflicht der österreichischen Regierung bezeichnet, die Rechtsansprüche österreichischer Staatsangehöriger an das Deutsche Reich bei den Verhandlungen geltend zu machen, im Interesse unserer Staatsbürger, aber auch im wohlverstandenen finanziellen Interesse der Republik Österreich selbst, denn sie hat verzichtet und damit den österreichischen Gläubiger enteignet, und daher ist sie und niemand anderer dem Enteigneten gegenüber entschädigungspflichtig.

Von Anfang an haben wir einige markante Gruppen österreichischer Gläubiger hervorgehoben: die große Gruppe der öffentlich Bediensteten, die von 1938 bis 1945 gedient haben im Rahmen des Deutschen Reiches, die Rückstellungsbetroffenen, die vom Reiche Objekte gekauft haben, redlich und ehrlich, und sie zurückgeben mußten, ohne den Kaufpreis vom Reich zurückbekommen zu haben, und die Volksdeutschen und Umsiedler, die damals vom Deutschen Reich aus außerhalb gelegenen Gebieten in das Reich um- und rückgesiedelt wurden und all ihr Vermögen in ihrem alten Heimatstaat zurücklassen mußten und dafür kompensando vom Deutschen Reich Entschädigung bekommen sollten, aber nicht bekommen haben. Diese hatten Rechtsansprüche an das Reich erworben. Die Aufteilung, die wir in unserer ersten Anfrage gebracht haben, war nur eine beispielsweise. Es gehören auch noch andere Gruppen hierher, so insbesondere auch — und das übersieht man oder leugnet es bewußt — die Bombengeschädigten, denn sie hatten auf Grund der deutschen Kriegsachsenschadenverordnung einen Entschädigungsanspruch an das Deutsche Reich erworben. Wenn man in Österreich in den ersten Jahren — als übrigens noch sehr viel Unverständnis bestand —, damals rückwirkend mit dem 27. April 1945, das deutsche Kriegsachsenschadenrecht aufgehoben hat, so sind damit die vorher gegenüber dem Deutschen

Reich entstandenen Entschädigungsansprüche nicht zugrunde gegangen. Sie sind erst zugrunde gegangen und erloschen durch den Verzicht, den Österreich in dem Artikel 23 Abs. 3 ausgesprochen hat. Daher gehören auch die Kriegssachgeschädigten in Wirklichkeit zu jenen, die durch den Forderungsverzicht ihre Ansprüche verloren haben und daraus Ansprüche gegenüber der Republik Österreich ableiten können. Das scheint man geflissentlich zu übersehen.

Die erste Anfrage, die wir gestellt haben, hat die Bundesregierung noch beantwortet, weil wir damals knapp vor den Nationalratswahlen 1956 standen, wenn auch sehr allgemein und den konkret gestellten Fragen, insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Gruppen, völlig ausweichend. Die drei weiteren Anfragen aber, die in dieser Gesetzgebungsperiode von uns eingebracht wurden — die vom Juli 1956, vom Juli 1957 und vom März 1958 —, hat die Regierung bis zum heutigen Tage unbeantwortet gelassen, ein Musterbeispiel für das undemokratische Verhalten der Regierung, für die Mißachtung des Parlamentes und der Geschäftsordnung, die in ihrem § 56 dem Befragten die Pflicht zur Antwort auferlegt. In einer echten parlamentarischen Demokratie müßte eine Regierung, die in so krasser Weise ihre Pflichten vernachlässigt, zurücktreten. So vertritt noch Kelsen in seinem Kommentar zur Bundesverfassung zu dem maßgebenden Artikel 52, der das Interpellationsrecht regelt, die Ansicht, daß ein Minister, der die materielle Beantwortung einer Anfrage beharrlich verweigert, demissionieren müßte. Aber gerade das ist hier geschehen, und ich erwähne es, weil man so oft hört: Na ja, es ist ja schon besser geworden, die Anfragen werden jetzt doch schon zum größten Teil beantwortet. Hier haben Sie das Beispiel, daß man drei Anfragen, die in langen Zeitabständen zu ganz grundsätzlichen Dingen gestellt wurden, einfach unbeantwortet gelassen hat.

Als wir nach der Unterzeichnung des Vermögensvertrages im vorigen Juni feststellen mußten, daß dieser unsere Forderung unberücksichtigt ließ — unsere Forderung, die ich früher erwähnt habe, auch die Forderungen an das Deutsche Reich im Vermögensvertrag zu berücksichtigen —, haben wir in unseren beiden weiteren Anfragen vom 10. Juli 1957 und vom 5. März 1958 die Regierung gefragt, ob sie wenigstens bereit ist, vor der Ratifizierung des Vertrages mit der Bundesrepublik eine entsprechende Vereinbarung über eine fortlaufende Beitragsleistung für die deutschen Dienstzeiten aller österreichischen Staatsangehörigen zu treffen. In der letzten Budgetdebatte und in der letzten parlamentarischen

Anfrage vom 5. März d. J. haben wir insbesondere auf das Schreiben des deutschen Außenministers von Brentano an die Kameradschaft der Berufsunteroffiziere Österreichs verwiesen, das zum Ausdruck brachte, daß der deutschen Bundesregierung die Wünsche der Kameradschaft bekannt seien und daß es Sache der österreichischen Regierung sei, die Forderungen dieser Gruppe bei den Verhandlungen geltend zu machen. Die Berufsunteroffiziere sind aber wieder nur ein Musterbeispiel für die ganze große Gruppe der öffentlich Bediensteten, seien es Zivilstaatsbedienstete oder Berufsmilitärpersonen überhaupt, die von 1938 bis 1945 in deutschen Diensten standen.

Bekanntlich gehören Lohnforderungen zu den bevorzugten Forderungen im Ausgleichs- und im Konkursverfahren, und es müssen daher auch die dienstrechtlichen Ansprüche in den Verhandlungen mit Deutschland bevorzugt behandelt werden.

Wir haben aber keineswegs den Eindruck, daß sich die österreichischen Mitglieder der Gemischten Kommission bisher von diesem Gesichtspunkt leiten ließen. Wir haben eher das Gefühl, daß alle unsere wohlbegründeten Forderungen von den Regierungsmitgliedern und Beamten nicht gebührend beachtet wurden. Wir hätten daher allen Grund, den unzulänglichen Vermögensvertrag wegen der offensichtlichen Vernachlässigung der Interessen großer österreichischer Gläubigergruppen abzulehnen, und wir haben die Ablehnung ernstlich in Erwägung gezogen. Wenn wir diese Konsequenz nicht ziehen, so nicht deswegen, weil wir das gerügte Verhalten der Verantwortlichen damit anerkennen wollen, sondern nur deswegen, weil wir den Grundgedanken des Vermögensvertrages von Anfang an empfohlen und bejaht haben und weil uns außerdem die Zustimmung zu dem unzulänglichen Vertrag dadurch ermöglicht wird, daß der Nationalrat in der beigedruckten Entschließung seiner bestimmten Erwartung Ausdruck gibt, daß auch die in diesem Vertrage nicht behandelten offenen Ansprüche österreichischer Staatsbürger rasch einer positiven Erledigung zugeführt werden, und daß uns der Herr Staatssekretär Dr. Withalm im Ausschuß versichert hat, daß die Verhandlungen über die noch offenen Punkte am 1. Juli dieses Jahres beginnen werden.

Getreu unserer bisherigen Haltung hatten wir vorgeschlagen und auch formell beantragt, daß unter den beispielsweise aufgezählten Gruppen noch nicht befriedigter Gläubiger auch die große Gruppe der öffentlich Bediensteten zu nennen wäre. Die Regierungsparteien haben, wie sie sagten, aus taktischen Gründen dieser Forderung nicht stattgegeben,

obwohl sie sie sachlich anerkannten. Es wird daher Sache der Unterhändler sein, auch diese große Gruppe neben den anderen namentlich aufgezählten, für die wir ebenfalls von Anfang an eingetreten sind — ich nenne insbesondere die Volksdeutschen und Umsiedler —, entsprechend zu vertreten. Es wird im wohlverstandenen Interesse Österreichs liegen, auch in diesem Punkte einen Erfolg zu erzielen.

Wir möchten andererseits den berufenen Stellen nahelegen, bei der Auslegung des Vertrages großzügig und nicht kleinlich zu sein. Dies gilt insbesondere für den Artikel 20 des Vertrages, der von den Vermögensschaften handelt, die erzieherischen, kulturellen, karitativen oder religiösen Zwecken dienen. Diese Vermögensschaften sind bekanntlich ohne Rücksicht auf den Wert der Vermögensschaft und ohne Rücksicht darauf, ob sie am 8. Mai 1945 im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person gestanden sind, rückzuübertragen. (*Zwischenruf.*)

Die deutsche Denkschrift stellt dazu einleitend fest, daß man sich insbesondere einigt habe, diese Vertragsbestimmung so günstig wie möglich anzuwenden. Die einseitige Auslegung der österreichischen Erläuterungen, daß eine Übertragung an Funktionsnachfolger nicht vorgesehen ist, ist mit einer großzügigen Auslegung und Handhabung kaum zu vereinbaren.

Abschließend möchte ich nochmals feststellen: Der Forderungsverzicht Österreichs bringt die Rechtsansprüche der österreichischen Staatsangehörigen zum Erlöschen. In dieser Aufopferung von Individualrechten im höheren Staatsinteresse — und das war der Abschluß des Staatsvertrages — liegt eine Enteignung, welche die Republik Österreich zu angemessener Entschädigung verpflichtet. Um diese Bestimmung des alten § 365 unseres bürgerlichen Gesetzbuches wird die Republik Österreich nicht herumkommen. Sie wird daher alle jene Gläubiger, deren Forderungen nicht wieder aufleben, angemessen entschädigen müssen. Dazu gehören, wie ich schon erwähnte, die öffentlich Bediensteten, die Umsiedler, die Rückstellungsbetroffenen, die Kriegssachgeschädigten und viele andere.

Die Republik Österreich kann sich dieser Verpflichtung nicht dadurch entziehen, daß sie nur einem Teil der Geschädigten gewissermaßen Almosen gibt. Damit würde sie nicht nur gegen das bürgerliche Gesetzbuch, sondern auch gegen die Verfassung verstoßen, die das Eigentum garantiert und die Gleichheit vor dem Gesetz als oberstes Prinzip aufstellt.

Jede Enteignung, die nicht mit einer angemessenen Entschädigung verbunden ist, ist

eine Verletzung des Gleichheitssatzes, da man den also Enteigneten ein besonderes Opfer auferlegt, das man von anderen nicht fordert. Willkürmaßnahmen, wie sie anscheinend geplant sind, daß man große Gruppen von Bomben- und Besatzungsgeschädigten oder von Heimkehrern von der Entschädigung ausschließt, lehnen wir entschieden ab! Auch ist nicht Fürsorge, sondern Entschädigung zu leisten, wenn man auch bei der Auszahlung der Entschädigungen die besonders Bedürftigen als erste berücksichtigen kann und soll.

Das waren die Gesichtspunkte, und das werden sich die Regierungsparteien zu den angekündigten, und wie es scheint, heute eingebrachten Entschädigungsgesetzen, wenn sie behandelt werden, gesagt sein lassen müssen. Und wir wollen hoffen, daß das bisherige Verfahren, das keinen parlamentarischen Grundsätzen entsprochen hat, daß man nämlich eine Unterausschußsitzung unterbricht, die Verhandlungen in einen Koalitionsausschuß ins Finanzministerium verlegt und die Geschädigtengruppen trotz aller Versprechungen nicht einmal anhört und die Opposition nicht zu Gehör kommen läßt, hier im Parlament endlich noch irgendwie gutgemacht wird, daß man einen Unterausschuß einsetzt, wo man die Dinge ernsthaft bespricht, und daß man auch noch in letzter Stunde die Verbände mit ihren berechtigten Wünschen und Forderungen hört und uns nicht ein Diktat auferlegt, das man einfach hinter verschlossenen Türen unter sich ausgemacht hat. Denn das hat mit parlamentarischer Demokratie nichts mehr zu tun!

Die Ausrede aber, daß kein Geld da ist, gilt nicht. Denn man hat es bisher, wie wir überzeugt sind, unterlassen, die erforderlichen Beiträge von der Bundesrepublik nachdrücklich und wirksam zu fordern, und man hat es ferner unterlassen, die Steuern, die für Kriegs- und Nachkriegsgeschädigte bestimmt waren und sind, diesen zukommen zu lassen. Ich erinnere nur an den Besatzungskostenbeitrag oder an jene Beiträge, die für den Wiederaufbau zerstörter Häuser von der Allgemeinheit zu tragen sind; sie wurden eingeführt, um diese Opfer der Kriegs- und Nachkriegszeit entsprechend zu entschädigen. Und wenn man sie anders verwendet hat, so ist es Sache derer, die sie anders verwendet haben, sich darüber den Kopf zu zerbrechen, wie man für jene, die berechnigte Ansprüche haben, die Mittel aufbringt.

Möge man also zusehen, daß der Entschließung, die wir auch mit unterzeichnet haben, ein voller Erfolg beschieden sei und daß Ungerechtigkeiten vermieden werden!

Mit dieser Mahnung stimmen wir dem Vermögensvertrag wegen seines richtigen Grundgedankens, den wir von Anfang an bejaht haben, zu. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Ich erteile dem zu diesem Punkt noch vorgemerkten Redner, Herrn Abgeordneten Machunze, das Wort.

Abgeordneter **Machunze:** Hohes Haus! Im Jahre 1955 hatte das Parlament Gelegenheit, den Staatsvertrag zu ratifizieren. Im Staatsvertrag gibt es verschiedene Artikel, die uns mehr oder weniger gefallen mögen.

Der Herr Professor Pfeifer hat soeben gesagt, der Staatsvertrag verstoße gegen elementare Rechtsgrundsätze. Ich bin kein Rechtsgelehrter, ich kann also seine Behauptungen nicht vom juristischen Standpunkt aus widerlegen, aber ich muß doch sagen: Wir 165 Abgeordneten waren doch im Jahre 1955 alle glücklich darüber, daß wir zum Staatsvertrag ja sagen durften. Doch habe ich den Eindruck, daß nicht alle Bestimmungen des Staatsvertrages von allen Abgeordneten beachtet wurden oder beachtet werden. Beweis dafür: der Herr Abgeordnete Fischer. Es gibt nämlich nicht nur die Artikel 22 und 23, sondern es gibt im Staatsvertrag auch den Artikel 27, und über diesen Artikel 27 hat der Herr Abgeordnete Fischer nichts gesagt. Er erklärte, Ausländer werden Milliarden an Entschädigung erhalten. Ich darf ihm sagen — ich könnte jetzt namentliche Beispiele anführen —: Es gibt in Österreich sehr viele kleine Leute, arme Leute, die auf Grund des Staatsvertrages einen Rechtsanspruch haben gegenüber jenen Staaten, die heute von den politischen Freunden des Herrn Abgeordneten Fischer regiert werden. Und seine Rede hätte mir doppelt imponiert, wenn er gesagt hätte: Wir Kommunisten treten dafür ein, daß die kommunistischen Regierungen von Prag, von Warschau, von Budapest und Bukarest endlich den Artikel 27 des Staatsvertrages erfüllen. *(Beifall bei der ÖVP.)* Das wäre die Rede eines österreichischen Parlamentariers gewesen, die wir erwartet hätten, wenn man schon von der Durchführung des Staatsvertrages spricht.

Der Herr Abgeordnete Fischer hat viel von der Unantastbarkeit des Privateigentums gesprochen. Natürlich, nach seiner Meinung gibt es ja kein Privateigentum; dort drüben fängt man zuerst an, die Fabrikanten und die Großgrundbesitzer und dann auch die kleinen Bauern und die kleinen Gewerbetreibenden als Volksfeinde zu bezeichnen und sie um ihr ehrlich erworbenes Eigentum zu bringen. Und wenn man sonst keinen Grund findet, dann sperrt man sie einfach ein und kassiert das Eigentum. Für sie gibt es ja den Begriff Privateigentum nicht.

Hohes Haus! Im Herbst 1945 gab es an den Wiener Plakatwänden Plakate mit dem Satz: „Mein und Dein sind Rechtsbegriffe“. Dieser knappe Satz war ein Bekenntnis zu einer ganz bestimmten Ordnung, ein Bekenntnis zu dem Grundsatz, daß das Eigentum geachtet werden soll und geachtet werden muß. Aber niemand dachte damals im Herbst 1945 etwa an Fabriken oder große Betriebe, sondern jedes, auch das kleinste Privateigentum war damals da oder dort in Gefahr.

Wir haben uns hier mit der Frage des Deutschen Eigentums in Österreich zu beschäftigen. Das sogenannte Deutsche Eigentum zerfällt in mehrere Kategorien: erstens Eigentum, das einem Deutschen lange vor dem Jahre 1938 gehörte; die zweite Gruppe betrifft jenes Eigentum, das von Deutschen zwischen 1938 und 1945 erworben wurde. Wenn wir hier aber die Jahre 1938 bis 1945 betrachten, müssen wir wieder unterscheiden, daß es freiwilligen Kauf und freiwilligen Verkauf gegeben hat. Es hat aber auch Eigentum gegeben, das einem anderen durch Zwang weggenommen wurde. Und, Herr Professor Pfeifer, Ihre Rede hätte mir noch einmal so gut gefallen, wenn Sie ein Wort der Anklage auch gegen jene Maßnahmen gefunden hätten, die damals zwischen 1938 und 1945 bedauerlicherweise gesetzt wurden. *(Zustimmung. — Abg. Cerny: Das hören sie nicht gern!)* Die dritte Gruppe betrifft jenes sogenannte deutsche Eigentum, das zwischen 1938 und 1945 durch die öffentliche Hand geschaffen wurde. Hier denke ich vor allem, um einen großen Komplex zu nennen, an die VÖEST in Linz. Wenn man nun sagt, das ist Deutsches Eigentum, das die Deutschen in Österreich aus öffentlichen Mitteln geschaffen haben, so muß ich das etwas einschränken, denn die dafür erforderlichen Mittel wurden damals auch vom österreichischen Steuerzahler aufgebracht. Man soll daher nicht solche Werte, die durch die öffentliche Hand in Österreich zwischen 1938 und 1945 geschaffen wurden, einfach als Deutsches Eigentum deklarieren. Das ist ebensogut zu einem Großteil österreichisches Eigentum, weil es aus Steuergeldern geschaffen wurde.

Wäre die Eigentumsfrage zwischen Österreich und Deutschland allein zu bereinigen, ich glaube, man würde über manches Problem leichter hinwegkommen. Aber es gibt Eingriffe in das Eigentumsrecht von außen her.

Hier steht zunächst einmal die Londoner Deklaration vom 5. Jänner 1943. Diese Londoner Deklaration wurde ohne Mitwirkung der Deutschen und ohne Mitwirkung der Österreicher von den vier Signatarmächten angenommen, die später den Staatsvertrag unterzeichneten. In der Londoner Deklaration

vom 5. Jänner 1943 liegen die Wurzeln für die Rückstellungsgesetzgebung. Durch diese Deklaration sind zahlreiche Österreicher um ihr Eigentum gekommen, und viele Österreicher sind durch die Rückstellungsgesetze, deren Wurzeln in der Londoner Deklaration liegen, in arge persönliche Bedrängnis geraten. Ich will hier nicht von den großen Ariseuren reden, sondern ich rede von kleinen Leuten, die ihr Eigentum ganz legal und ganz rechtmäßig erworben haben und die es dann auf Grund der Gesetze zurückgeben mußten. Sie sind nicht nur ihren Kaufschilling, den sie entrichtet haben, losgeworden, sondern auch noch ihr Eigentum. Ersparen Sie es mir, Hohes Haus, auch dafür Beispiele zu nennen.

Der zweite wesentliche und entscheidende Eingriff in die Eigentumsrechte war das Potsdamer Abkommen vom August 1945. Dieses Potsdamer Abkommen brachte tiefe Eingriffe in das Eigentumsrecht in Österreich selber, aber auch in das Eigentumsrecht vieler, vieler Österreicher. Meine Damen und Herren! Wenn wir hier summieren würden, welche Milliardenverluste österreichische Staatsbürger auf Grund des Potsdamer Abkommens in den Oststaaten erlitten haben, ich glaube, wir würden alle miteinander erschrecken über die Größenordnungen. Denn wie war es denn vor und nach dem Potsdamer Abkommen in den Oststaaten? Man machte doch gar keinen Unterschied zwischen einem Österreicher und einem Sudetendeutschen oder einem Donauschwaben, sondern man plünderte sie beide auf die gleiche Weise aus, und man jagte sie beide in gleicher Weise von Haus und Hof. Das mag in einzelnen Gebieten da und dort etwas verschieden gewesen sein, aber im Grunde genommen hat man die Österreicher genauso behandelt wie alle übrigen Heimatvertriebenen.

Das Potsdamer Abkommen machte aber schließlich auch das Millionenheer der Heimatlosen zu Recht- und Besitzlosen. War das nicht, Hohes Haus, ein Eingriff in das fundamentalste Eigentumsrecht? Man fragte doch garnicht: Wie hast du das Eigentum erworben, wie hast du dich in deinem früheren Heimatlande benommen, warst du ein anständiger Mensch, oder hast du irgend etwas auf dem Kerbholz? Ausnahmslos machte man alle eigentums- und heimatlos. Und zu diesem Millionenheer der damals heimatlos Gewordenen gehörten zehntausende Österreicher.

Und auf Grund dieses Potsdamer Abkommens, meine Damen und Herren, erfolgten doch die sowjetischen Eingriffe in Österreich, auf Grund des Potsdamer Abkommens entstand doch der jahrelang auch in diesem Hause oft diskutierte Begriff des Deutschen Eigentums. Ja

man nahm doch auch deutsches Eigentum in Anspruch, das lange vor 1938 redlich und ehrlich erworben worden war, man fragte doch gar nicht in der sowjetischen Besatzungszone: Wann und unter welchen Umständen hast du dein Eigentum erworben? (*Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.*)

Darf ich für diese Tatsache ein einziges Beispiel anführen. Ein alter Mann — er ist vor zwei oder drei Jahren gestorben, er stammte aus Böhmen — hat in den zwanziger Jahren in Niederösterreich, im Triestingtal, einen kleinen Besitz erworben, wo er sich auf die alten Tage zur Ruhe setzen wollte. Die Russen haben ihm den Besitz weggenommen, haben die Bäume gefällt, obwohl dort niemals der Begriff Deutsches Eigentum anzuwenden gewesen wäre. Man anerkannte in dieser Zeit in dieser Zone auch nicht die österreichischen Gesetze.

Dann kam der Staatsvertrag vom 15. Mai 1955. Nun erhielt Österreich wieder die Verfügungsgewalt über das, was in diesem Land an Eigentum vorhanden ist. Es wurde auch das Recht zur Rückforderung von sogenanntem deutsches Eigentum bis zur Wertgrenze von 260.000 S festgelegt. Und nun entstand eine Diskussion darüber — sie war schon vorher im Gange gewesen, aber sie entstand in verstärktem Umfange nach dem Abschluß des Staatsvertrages —, was denn unter dem Begriff Deutsches Eigentum zu verstehen sei. Und es entstanden vor allem in der deutschen Bundesrepublik völlig falsche Vorstellungen von dem, was Deutsches Eigentum in Österreich ist. Man hatte drüben gar keine richtige Vorstellung davon, was für ein Erbe die Österreicher von den einzelnen Besatzungsmächten zu übernehmen hatten. Man glaubte, es seien moderne Fabriken, es seien also schöne Objekte vorhanden. In Wirklichkeit war uns doch allen die Sorge übertragen, Vorsorge zu treffen, damit die Betriebe in Gang bleiben und die Arbeitsplätze der Menschen gesichert werden. Was Österreich vor allem in der sowjetischen Zone unter dem Titel Deutsches Eigentum zurückbekam, waren doch weitgehend veraltete und zum Teil ausgeplünderte Betriebe und Fabriken. So war doch die Wirklichkeit, und man hat, wie ich schon erwähnte, drüben in der deutschen Bundesrepublik vielfach völlig falsche Vorstellungen.

Im Zuge der Auseinandersetzungen über das Deutsche Eigentum lasen wir immer wieder in deutschen Zeitungen: Ja, die Österreicher haben jetzt Milliardengeschenke erhalten. Man spricht davon, daß auf Grund des Staatsvertrages der Republik Österreich Milliarden zugeflossen seien, die diesem Lande eigentlich nicht gehören. Wer von diesen Milliarden spricht, sieht nur nach einer Seite. Er sieht

aber nicht die andere Seite und sieht nicht die vielen Milliarden, die dieses Land seit 1945 aufbringen mußte und auch heute und morgen noch aufzubringen hat. Wer sieht denn die Lasten, die uns beispielsweise aus dem Staatsvertrag erwachsen sind? Wer sieht die Lasten, die Österreichern diesseits und jenseits der Grenzen infolge des Krieges erwachsen sind?

Wir werden im Laufe der nächsten Zeit über drei Gesetze zu beraten haben, die uns wahrscheinlich allein über 2 Milliarden Schilling kosten werden. Es sind die Entschädigungsgesetze für die Besatzungsgeschädigten, für die Bombengeschädigten und für die Heimkehrer. Ja, meine Damen und Herren, diese Milliarden muß man, wenn man schon eine Rechnung aufstellt, auch in die Gegenrechnung einstellen.

Das zweite Argument, das wir vielfach aus der Bundesrepublik herüberhörten, war, die Österreicher wollen sich bereichern. Nein, meine Damen und Herren, am Deutschen Eigentum kann sich niemand in Österreich bereichern! Hier gelten die Grundsätze Mein und Dein noch etwas, sie sind unbestritten, und wenn man anfangen würde, die Bilanz aufzustellen über das, was wir übernehmen, und über das, was wir an Lasten zu tragen haben, dann würde die Bilanz ganz eindeutig für Österreich sprechen.

Wir Österreicher sind bei der Auslegung des Staatsvertrages nicht kleinlich. Da und dort gibt es aber Kritik, Kritik vom Herrn Abgeordneten Pfeifer, der sagt, wir seien zu kleinlich, wir seien zu pedantisch, wir seien nicht großzügig genug, man müsse viel mehr tun. Und wir haben im Finanz- und Budgetausschuß manches gehört, was seiner Meinung nach geschehen müßte, um ja den Rechtsgrundsatz zu wahren.

Wir haben vom Herrn Abgeordneten Fischer Vorwürfe erhalten, daß wir zu großzügig seien und daß wir zuviel tun. Und wir hören auch da und dort draußen in der Bevölkerung, daß man vielleicht zu großzügig sei.

Ich möchte sagen, daß Österreich bei der Auslegung und bei der Durchführung des Staatsvertrages nicht kleinlich vorgegangen ist und auch in Zukunft nicht kleinlich vorgehen wird. Aber man soll und muß mit den Vorwürfen gegenüber diesem Lande aufhören. Beweis dafür, daß wir nicht kleinlich sein wollen, ist die Bewertungsgrundlage vom Jahre 1948.

Man konnte von deutscher Seite gegen das Potsdamer Abkommen, man konnte gegen die Londoner Deklaration Einspruch erheben. Aber weder am Potsdamer Abkommen noch an der Londoner Deklaration haben Österreicher oder Deutsche mitgewirkt. Man kann also diese beiden Abmachungen als Diktat bezeichnen.

Beim Entstehen des Staatsvertrages war Österreich lange Zeit hindurch geduldeter Zaungast. Österreich kann daher für den Inhalt der Artikel 22, 23 und manch anderer nicht verantwortlich gemacht werden. Der Staatsvertrag mußte aber in Bonn und in Wien als eine Realität anerkannt werden, und wir begrüßen es, daß es zu einem Akt freiwilliger Vereinbarungen über die Durchführung einer wichtigen Bestimmung des Staatsvertrages gekommen ist. Man kann nicht davon sprechen, daß etwa der Vermögensvertrag, den das Parlament heute zu ratifizieren hat, ein Diktat von dieser oder jener Seite ist. Er ist ein freiwilliger Akt, er ist ein großzügiger Akt auf österreichischer Seite.

In Deutschland spricht man in diesem Zusammenhang von Opfern. Meine Damen und Herren! Auch Österreich hat sie gebracht, und man ging in manchen Punkten bis an die Grenze des Möglichen, des gerade noch Vertretbaren. Wir möchten daher feststellen, daß die Stimmen der Kritik, wie sie uns da und dort, vielleicht aus einer gewissen Unkenntnis der Sachlage heraus, von Deutschland her entgegentönen, absolut unberechtigt sind, wenn sie von einseitigen Opfern Deutschlands sprechen. Ich möchte also festhalten, daß der Vermögensvertrag auf freiwilliger Basis zustande gekommen ist, daß er vereinbart wurde von demokratisch gebildeten Regierungen, daß er ratifiziert wird von demokratisch gewählten Parlamenten.

Natürlich gibt es noch zahlreiche offene Wünsche. Der Vermögensvertrag wird verschiedene Durchführungsgesetze und Zusatzvereinbarungen notwendig machen. Es wurde in der Diskussion schon auf den Entschließungsantrag verwiesen, den der Finanz- und Budgetausschuß angenommen hat. Die Entschließung beruht auf verschiedenen Artikeln, vornehmlich aber auf den Artikeln 21 und 85. Ich bin sehr froh darüber, daß bestimmte Zusagen von deutscher Seite vorliegen, man werde die offenen Fragen bereinigen.

Hier stehen vor allem die Forderungen der Umsiedler und der Vertriebenen zur Debatte. Ich möchte jetzt mit dem Abgeordneten Dr. Migsch nicht diskutieren. Er hat immer gesagt: Die Umsiedler, die Sudetendeutschen und die Volksdeutschen. Es gibt zwei Begriffe: die Umsiedler und die Vertriebenen, ob sie nun aus dem Sudetenland, aus Rumänien, der Batschka oder dem Banat kommen. Wir wollen keine Unterscheidungen, sondern wir wollen, daß die verschiedenen Gruppen in gleicher Weise behandelt werden. Wir möchten also die Forderungen der Umsiedler und der Vertriebenen als Einheit sehen. Daß viele der Vertriebenen heute noch in Österreich sind,

ist wiederum nicht die Schuld der Deutschen und auch nicht der Österreicher, sondern ist darauf zurückzuführen, daß im Jahre 1947 die Alliierten vielen das Weiterwandern nach Deutschland versagt haben. In Wien allein waren bei der damaligen Zentralberatungsstelle 12.000 Vertriebene registriert, die noch in die Bundesrepublik abwandern wollten, also in das damalige Westdeutschland, aber nicht mehr konnten, weil die Alliierten sagten: Es ist genug, wir können niemanden mehr aufnehmen.

Die Vertriebenen erheben mit Recht Forderungen gegenüber Deutschland. Es ist doch unmöglich, daß die eine Gruppe der Vertriebenen, die Sonnenkinder, die Glückskinder sind, da sie zufällig das Glück hatten, in die heutige deutsche Bundesrepublik ausgesiedelt zu werden oder noch zuwandern konnten, die anderen aber die Stiefkinder sein sollen, weil sie vielleicht in Österreich leben mußten.

Die Vertriebenen sagen aber auch mit Recht folgendes: Die Bundesrepublik mag aus politischen Gründen, die wir durchaus anerkennen, Wiedergutmachungen und Entschädigungen an andere Staaten leisten; die Bundesrepublik mag mit anderen Staaten großzügige Kreditabkommen haben, beispielsweise mit Jugoslawien. Aber wenn man Wiedergutmachungen und Entschädigungen an andere leistet, dann auch denen, die durch jene heimat- und eigentumslos geworden sind, die jetzt Wiedergutmachung und Entschädigung erhalten! Das ist eine gerechte Forderung.

Der Deutsche Bundestag hat einen erfreulichen Anfang gemacht. Er hat das Kriegsfolgengesetz beschlossen. In diesem steht, daß auch die in Österreich lebenden Vertriebenen unter gewissen Voraussetzungen Hilfe erhalten können. Das hat der Bundestag beschlossen. Also auch wenn der Vertriebene österreichischer Staatsbürger ist, kann er auf Grund dieses Gesetzes Hilfe erhalten.

Was aber macht die Verwaltung in Bonn, die dieses Gesetz durchzuführen hat, aus diesem Beschluß des Bundestages? Sie sagt: Das bezieht sich nur auf deutsche Staatsbürger. Sie setzt also eine ganz andere Tat, als sie der deutsche Gesetzgeber wollte, und ich möchte schon heute die österreichischen Unterhändler, die nach Bonn, oder wo immer die Verhandlungen im Juli stattfinden werden, fahren, auf diese Tatsache aufmerksam machen. Der Bundestag hat die Möglichkeit geschaffen, den Vertriebenen in Österreich zu helfen. Aber die Verwaltung hat das vom Bundestag aufgemachte Tür in kleinlicher Weise zugeschlagen. Ich hoffe, es gelingt den

österreichischen Unterhändlern, dieses Tür wieder aufzumachen.

Wir haben auch eine Gruppe von Vertriebenen, die rechtlich deutsche Staatsbürger sind. Die Deutschen waren großzügig und haben gesagt: Wir beschließen ein Staatsbürgerschaftsbereinigungsgesetz. Wenn du irgendwann einmal deutscher Staatsbürger warst, dann wirst du es auf Grund dieses Staatsbürgerschaftsgesetzes heute automatisch wieder. Nun leben diese Menschen hier bei uns. Wir müssen für sie sorgen, und in mancher Baracke in Österreich lebt eine Familie, deren Familienoberhaupt rechtlich deutscher Bundesbürger ist. Ja dann muß man doch bereit sein, diesem deutschen Bundesbürger auch materiell zu helfen! Was hat er denn davon, wenn er nur die Staatsbürgerschaftsurkunde bekommt, aber in der Baracke bleiben muß?

Das sind also einige offene Wünsche, von denen wir glauben, daß man sie bereinigen sollte. Ich möchte sagen: Es gibt auch viele Österreicher, die in den turbulenten letzten Kriegsmonaten Geldbeträge überwiesen haben, die irgendwo steckengeblieben sind. Auch das ist eine Frage der Kleinarbeit, und es gibt noch mehrere solche Probleme, wo Kleinarbeit zu leisten ist. Ich bin der Meinung, daß diese Kleinarbeit auch aus politischen Gründen fortgesetzt werden muß, und gerade das, was der Herr Abgeordnete Pfeifer gesagt hat, ist ein Argument mehr dafür. Da fahren Delegationen verschiedenster Art aus Österreich nach Bonn und besuchen dort die verschiedensten Ministerien. Dort erhalten sie Zusagen. Dann kommen sie zurück und sagen: In Bonn hat man uns das zugesagt, aber Österreich, die österreichische Regierung verlangt das ja nicht. Wenn die österreichische Regierung das verlangen würde, wären die Bonner ja sofort bereit, das zu tun. Man soll es nur verlangen, man soll es nur fordern.

Herr Professor Pfeifer! Nur ein einziges Beispiel aus meiner langjährigen Praxis und Erfahrung. Da fuhr eine Delegation aus Oberösterreich im Frühjahr 1957 nach Bonn. Sie forderte für die amtslos verbrachte Zeit einen Pauschalbetrag. Das ist also so: Die vertriebenen Lehrer, Postler, Eisenbahner und so weiter konnten 1945 und 1946 nicht gleich wieder in den öffentlichen Dienst in Österreich eintreten, sondern erst 1948 oder 1950. Sie haben eine gewisse amtslos verbrachte Zeit. Nun sind sie nach Bonn gegangen und haben gesagt: Für diese amtslos verbrachte Zeit verlangen wir einen Pauschalbetrag, eine Pauschalabgeltung, und zwar von 70.000 S pro Kopf. Dann kamen sie

zurück und sagten: Also in Bonn hat man uns zugesagt, wir bekommen 70.000 S pro Kopf für die amtslos verbrachte Zeit, wenn die österreichische Regierung diese Forderung erheben wird. Und im September 1957 hat die österreichische Regierungsdelegation diese Forderung erhoben. Das Protokoll steht Ihnen zur Einsichtnahme jederzeit zur Verfügung. Mit allem Nachdruck hat die österreichische Delegation dieses Verlangen gestellt. Und die Antwort der Deutschen, Herr Professor, war: Nicht einen Groschen! Das steht im Protokoll, unterschrieben vom österreichischen und vom deutschen Delegationsführer.

So sehend die Dinge in Wirklichkeit aus. Natürlich macht man da und dort vage Zusagen und Versprechungen, damit man die, die aus Österreich nach Bonn kommen, möglichst rasch wieder hinausbringt, und man schreibt sogar Briefe, auch das gebe ich zu, aber wenn es dann um die Honorierung dieser Versprechungen, um die Einlösung dieser Zusagen geht, ist man überaus zugeknöpft. Daher bin ich der Meinung, daß es jetzt eine besondere Aufgabe ist, auch aus diesen politischen Gründen, um eine Vergiftung der Atmosphäre hintanzuhalten, diese Kleinarbeit zu leisten und diese Dinge zu bereinigen.

Ich bin dankbar, daß das Parlament heute in klarer Form dem Wunsch nach einer Bereinigung all dieser offenen Fragen durch die Annahme der EntschlieÙung Ausdruck verleihen wird. Ich betrachte den Vertrag als wertvollen Beitrag zur Verbesserung der Beziehungen zwischen befreundeten Staaten. Die Regierung Raab in Wien und die Regierung Adenauer in Bonn waren bemüht, im Geist gutnachbarlicher Beziehungen ein trauriges und schweres Erbe zu bereinigen. Österreich hat, durch den Staatsvertrag bedingt und durch diesen Vermögensvertrag ausgelöst, große und schwere Opfer gebracht. Wir glauben aber, daß dieser Vertrag ein wichtiges und brauchbares Instrument zur Schaffung einer neuen Ordnung, zur Schaffung einer neuen Freundschaft im mitteleuropäischen Raum ist und damit im Dienste von ganz Europa gelegen ist. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Da der Vertrag auch verfassungsrechtliche Bestimmungen enthält, stelle ich fest, daß die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist und wir daher beschlußfähig sind.

Bei der Abstimmung wird dem Vertrag einschließlich Schlußprotokoll, Anlagen und Notenuchsel mit der erforderlichen Zweidrittel-

mehrheit die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt. Die EntschlieÙung wird einstimmig angenommen.

2. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (448 der Beilagen): Ergebnisse der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (454 der Beilagen)

3. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (450 der Beilagen): Sechstes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (455 der Beilagen)

4. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (451 der Beilagen): Siebentes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Österreich und die Bundesrepublik Deutschland) (456 der Beilagen)

Präsident **Böhm**: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 2 bis einschließlich 4 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

2. Ergebnisse der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens,

3. Sechstes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen,

4. Siebentes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Österreich und die Bundesrepublik Deutschland).

Berichterstatter zu Punkt 2 ist der Herr Abgeordnete Mittendorfer. Ich ersuche ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Mittendorfer**: Hohes Haus! Es obliegt mir, Ihnen über die Ergebnisse der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, 448 der Beilagen, zu berichten.

Österreich hat in den Jahren 1955 und 1956 gemäß Artikel XXVIII des GATT mit 16 Vertragsstaaten Zollkündigungsverhandlungen geführt. Durch diese Zollverhandlungen, die bereits auf der Grundlage des ersten Entwurfes des neuen österreichischen Zolltarifs erfolgten, sollten jene österreichischen GATT-Vertragszölle, die im Jahre 1951 vereinbart worden waren und auf Grund der seither geänderten wirtschaftlichen Lage nicht mehr länger aufrechterhalten werden konnten, gekündigt und durch andere Vertragszölle ersetzt werden.

Das österreichische Kündigungsprogramm umfaßte 135 Zollsätze und erstreckte sich auf fast alle Sektoren des österreichischen Zolltarifs. Die Verhandlungen gestalteten sich infolge der Umstellung des österreichischen Zolltarifs auf die Brüsseler Nomenklatur etwas schwierig. So mußte beispielsweise durch die Kündigung einiger Elektropositionen fast der gesamte Elektrosektor neu verhandelt werden, da es sich bei den gekündigten Positionen um Sammelpositionen des alten Tarifs handelte, während die Brüsseler Nomenklatur die Elektrowaren weitgehend aufgliedert.

Bei den Kündigungsverhandlungen in den Jahren 1955 und 1956 wurden insgesamt rund 380 neue Vertragszollsätze auf der Grundlage der Brüsseler Nomenklatur vereinbart. Das umfangreichste Verhandlungsprogramm wurde mit der Bundesrepublik Deutschland neben Benelux als zweitgrößtem Verhandlungspartner abgewickelt.

Die Vereinbarungen mit den übrigen Ländern sind nicht so umfangreich, doch für die österreichische Wirtschaft ebenfalls von großer Wichtigkeit.

In den Jahren 1957 und Anfang 1958 sind weitere Zollkündigungsverhandlungen mit sieben GATT-Staaten notwendig geworden. Hierbei wurden 23 Positionen von Österreich gekündigt. Die neuen Konzessionen, die 58 Zollsätze umfassen, wurden gleichfalls auf der Basis der Brüsseler Nomenklatur vereinbart.

Auch bei den Kündigungen im Jahre 1957 und Anfang 1958 standen die Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland im Vordergrund, jedoch waren auch die Verhandlungen mit Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Schweden und den USA von wirtschaftspolitischer Bedeutung.

Die Ergebnisse sämtlicher Kündigungsverhandlungen bedürfen noch der verfassungsmäßigen Genehmigung durch die gesetzgebenden Organe, da mit dem Inkrafttreten der gewährten Konzessionen die entsprechenden Zollsätze des autonomen Zolltarifs im Verhältnis zu den Vertragsstaaten abgeändert werden. Da sie jedoch bereits auf der Grundlage der Nomenklatur des neuen Zolltarifs vereinbart wurden, konnte die Einholung der verfassungsmäßigen Genehmigung erst nach Verabschiedung des neuen Zolltarifs in die Wege geleitet werden.

Die Inkraftsetzung der neu vereinbarten Positionen ebenso wie die Außerkraftsetzung der bereits gekündigten Positionen kann erst zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen österreichischen Zolltarifs erfolgen. Demgemäß sind die neu vereinbarten vertragsmäßigen Zollpositionen mit 1. September 1958, dem Tag des Inkrafttretens des neuen autonomen Zolltarifs, in Wirksamkeit zu setzen.

Am 28. Mai 1958 hat sich der Zollausschuß mit der Vorlage beschäftigt und nach einer kurzen Debatte der Regierungsvorlage mit Stimmeneinhelligkeit die Zustimmung gegeben.

Namens des Zollausschusses erlaube ich mir den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle den unter 448 der Beilagen vorliegenden Ergebnissen der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

In formeller Hinsicht stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Böhm: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Widerspruch erfolgt nicht. Wir werden so verfahren.

Berichterstatter zu den Punkten 3 und 4 ist der Herr Abgeordnete Wallner, ich ersuche ihn um seine Berichte.

Berichterstatter Wallner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Namens des Zollausschusses habe ich über das Sechste Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 23. Mai 1956 zu berichten.

Österreich hat im Rahmen der 4. GATT-Zolltarifkonferenz, die in der Zeit vom 18. Jänner bis 23. Mai 1956 in Genf stattgefunden hat, mit Australien, der Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Italien, Kanada, Norwegen, Schweden und den Vereinigten Staaten von Amerika Zollabkommen unterzeichnet.

Außerdem wurde mit der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl eine Zollvereinbarung getroffen.

Diese Zollkonferenz 1956, die ebenso wie die Zollkonferenzen von Genf (1947), Annecy (1949) und Torquay (1950/51) die Herabsetzung der Zolltarife und die Beseitigung von Handelschranken zum Ziele hatte, wurde dadurch ausgelöst, daß dem Präsidenten der USA am 23. Juni 1955 durch das Trade Agreement Extension Act of 1955 neue handelspolitische Zollvollmachten übertragen wurden. Diese ermächtigten den Präsidenten, die Zölle um 15 Prozent in drei Jahrestappen von je 5 Prozent zu senken sowie die hohen, 50 Prozent des Wertes übersteigenden Zollsätze ebenfalls in drei Jahrestappen zu senken.

Die Zollkonzessionen treten gemäß Ziffer 2 des Sechsten Protokolls über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen mit dem dreißigsten Tag nach Eingang einer Mitteilung beim Geschäftsführenden Sekretär des GATT in Kraft, worin von der betreffenden Vertragspartei zu notifizieren ist, daß die Absicht besteht, die in der Liste

angeführten Zugeständnisse anzuwenden. Es kann aber auch ein früherer Zeitpunkt des Inkrafttretens notifiziert werden.

Da die österreichischen Vertragspartner ihre Konzessionen seit längerer Zeit in Kraft gesetzt haben, ergibt sich nun die Notwendigkeit, die in Rede stehenden österreichischen Konzessionen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des österreichischen autonomen Zolltarifs, also per 1. September 1958, in Wirksamkeit zu setzen und hievon das GATT-Sekretariat zur gegebenen Zeit zu benachrichtigen.

Es steht jedoch jeder der beiden Vertragsparteien frei, ihre Konzessionen ganz oder teilweise auszusetzen oder zurückzunehmen, falls die andere Vertragspartei mit der Notifizierung beziehungsweise Inkraftsetzung ihrer Konzessionen in Verzug gerät. Durch diese Vertragsbestimmung wird dem Grundsatz der Reziprozität in der Anwendung der beiderseits zugestandenen Zollkonzessionen Rechnung getragen.

Die Zollkonzessionen bedürfen der verfassungsmäßigen Genehmigung durch die gesetzgebenden Organe, da mit dem Inkrafttreten der gewährten Konzessionen die entsprechenden Zollsätze des autonomen Zolltarifs im Verhältnis zu den Vertragsstaaten abgeändert werden. Da jedoch die in diesem Protokoll vereinbarten Zollkonzessionen bereits auf der Grundlage der Nomenklatur des neuen Zolltarifs vereinbart wurden, konnte die Einholung der verfassungsmäßigen Genehmigung erst nach Verabschiedung des neuen Zolltarifs, die unlängst erfolgt ist, in die Wege geleitet werden.

Bezüglich der einzelnen Verhandlungsergebnisse wäre zu bemerken, daß dem Vertrag mit der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl besondere Bedeutung beizumessen war, da insbesondere im Falle Italiens eine weitgehende Senkung zahlreicher Edeltahlzölle im Interesse des österreichischen Stahlexportes erreicht werden konnte.

Die Gegenkonzessionen mit der Bundesrepublik Deutschland, mit der das zweitwichtigste Verhandlungsergebnis erzielt wurde, erscheinen besonders interessant, da sie zum Teil österreichische Hauptexportwaren, wie Papier und Kisten, betreffen. Aber auch bei einigen anderen Waren, bei denen bisher gewisse Ausfuhrschwierigkeiten bestanden haben, konnten günstige Gegenkonzessionen erzielt werden.

Obwohl sich die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika insofern schwierig gestalteten, als die Vollmachten der USA-Delegation sowohl hinsichtlich des Ausmaßes der Zollsenkung als auch hinsichtlich der in Betracht kommenden Waren eng be-

grenzt waren, sind auch einzelne amerikanische Zugeständnisse interessant, wie zum Beispiel die Zollsenkung für Glasschmucksteine, Schmiedestücke, Toiletteseife und andere Artikel.

Im engen Rahmen hielten sich die italienischen Zugeständnisse, die unter anderen Zollkonzessionen für Kisten und Zellulose betrafen.

Bei den Verhandlungen mit den skandinavischen Staaten wurde vor allem getrachtet, die Exportpositionen der österreichischen Textilindustrie auf diesen Märkten zu sichern.

Die Verhandlungsergebnisse mit den übrigen Staaten fallen gesamtwirtschaftlich gesehen fast nicht in die Waagschale.

Österreich hat durch diese Tarifkonferenz auf Grund der allgemeinen GATT-Meistbegünstigungsklausel bedeutende indirekte Vorteile erhalten, da an den Verhandlungen 22 Vertragsstaaten teilgenommen haben, wobei rund 2900 Zollzugeständnisse ausgehandelt wurden. Diese Zollzugeständnisse entsprechen einem Gesamteinfuhrwert von rund 2,5 Milliarden Dollar.

Der Zollausschuß hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 1958 den einstimmigen Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung des vorliegenden Abkommens zu empfehlen.

Ich stelle somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Protokoll die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, falls dies notwendig sein sollte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Ich habe namens des Zollausschusses noch einen Bericht vorzubringen, und zwar über die Regierungsvorlage 451 der Beilagen: Siebentes Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Österreich und die Bundesrepublik Deutschland).

In der Zeit vom 5. bis 22. Feber vergangenen Jahres hat Österreich mit der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens in Bonn während der Tagung des österreichisch-deutschen gemischten wirtschaftlichen Regierungsausschusses Tarifverhandlungen über einige Zollpositionen auf dem Musikinstrumenten-Sektor geführt, deren Ergebnis im „Siebenten Protokoll über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 19. Feber 1957“ festgehalten ist.

Die österreichischen beziehungsweise die deutschen Zollkonzessionen, die in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, treten gemäß Ziffer 2 des Siebenten Protokolls über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen mit dem

dreiBigsten Tag nach Eingang einer Mitteilung beim Geschäftsführenden Sekretär des GATT in Kraft, worin von der betreffenden Vertragspartei zu notifizieren ist, daß die Absicht besteht, die in der Liste angeführten Zugeständnisse anzuwenden. Es kann aber auch ein früherer Zeitpunkt des Inkrafttretens notifiziert werden.

Obwohl die Bundesrepublik Deutschland bisher noch keine Notifizierung über das Inkrafttreten ihrer Gegenkonzessionen dem GATT-Sekretariat übermittelt hat, wendet sie jedoch derzeit tatsächlich für die von den Gegenkonzessionen erfaßten Waren sogenannte „zeitweilige Zollsätze“ an, die der Höhe der vertraglich vereinbarten Zugeständnisse entsprechen.

Für Österreich erscheint es notwendig, seine Konzessionen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des österreichischen autonomen Zolltarifs per 1. September des heurigen Jahres in Wirksamkeit zu setzen und hievon das GATT-Sekretariat zur gegebenen Zeit zu benachrichtigen.

Es steht jedoch jeder der beiden Vertragsparteien frei, gemäß Ziffer 3 des erwähnten Protokolls ihre Konzessionen ganz oder teilweise auszusetzen oder zurückzunehmen, falls die andere Vertragspartei mit der Notifizierung beziehungsweise Inkraftsetzung ihrer Konzessionen in Verzug gerät. Durch diese Vertragsbestimmung wird dem Grundsatz der Reziprozität in der Anwendung der beiderseits zugestandenen Zollkonzessionen Rechnung getragen.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen bedarf der verfassungsmäßigen Genehmigung durch die gesetzgebenden Organe, da mit dem Inkrafttreten der gewährten Konzessionen die entsprechenden Zollsätze des autonomen Zolltarifs im Verhältnis zu den Vertragsstaaten abgeändert werden. Da jedoch die in diesem Protokoll vereinbarten Zollkonzessionen bereits auf der Grundlage der Nomenklatur des neuen Zolltarifs vereinbart wurden, konnte die Einholung der verfassungsmäßigen Genehmigung erst nach Verabschiedung des neuen Zolltarifs in die Wege geleitet werden.

Der Zollausschuß hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 1958 den einstimmigen Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Namens des Zollausschusses stelle ich daher als Berichterstatter den Antrag, dem vorliegenden Protokoll die verfassungsmäßige Genehmigung zu geben.

Sollte sich eine Debatte ergeben, stelle ich gleichzeitig auch den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Böhm: Der Herr Berichterstatter beantragt auch in diesem Fall, General- und Spezialdebatte gemeinsam abzuführen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle fest, daß auch in diesem Fall General- und Spezialdebatte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Honner.

Abgeordneter Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Die drei Regierungsvorlagen, die hier gemeinsam behandelt werden, sind vom Zollausschuß so verabschiedet worden, wie es von der Regierung vorgeschlagen wurde. Es ist auch aus den Ausschußberichten nicht zu entnehmen, daß eine Prüfung der einzelnen Vereinbarungen ernstlich vorgenommen worden wäre. Dabei enthalten die Vorlagen manches, was bei einer ernsthaften parlamentarischen Behandlung hätte untersucht werden müssen. Die Änderungen der verschiedenen Zollsätze in Beziehung zu Westdeutschland und anderen Ländern sind ja das Ergebnis von lang andauernden Verhandlungen. Dabei ist offenbar vereinbart worden, daß gewisse Zollsätze von österreichischer Seite gesenkt werden und entsprechend auch gewisse Zollsätze von seiten der anderen Länder.

Um nun beurteilen zu können, ob die österreichischen Zollsenkungen, die im Bericht richtig als Zugeständnisse bezeichnet werden, angemessen sind oder nicht, müßte dem Parlament auch im einzelnen mitgeteilt werden, was die Auswirkungen der österreichischen Zugeständnisse nach den bisherigen Erfahrungen sein dürften und welcher Art die Zugeständnisse der anderen Seite sind.

Das ist ja schließlich nicht schwer, denn die Handelsstatistik hält ja fest, welche Warenmengen der einzelnen Warengruppe aus den verschiedenen Ländern eingeführt werden und was ausgeführt wird. Nichts wäre also leichter, als wenigstens annähernd festzustellen, wieviel der Ausfall an Zolleinnahmen bei Zollsenkungen beträgt und in welchem Ausmaß die österreichische Ausfuhr in andere Länder vermutlich begünstigt wird.

Der Herr Berichterstatter hat im Bericht zur zweiten Regierungsvorlage zwar eine Summe von 2,5 Milliarden Dollar erwähnt, ohne aber im konkreten zu sagen, wie es sich mit dieser Summe verhält, wie sich die Summe im einzelnen verteilt.

Ich gestatte mir bei dieser Gelegenheit die Anfrage an den Obmann des Zollausschusses, Herrn Dr. Fink, ob wenigstens dem Zollausschuß derartige Unterlagen vorgelegt worden sind, denn wir finden es geradezu lächerlich, wenn im Bericht von einem „angemesse-

nen Verhältnis der Zollkonzessionen zueinander“ die Rede ist, den Abgeordneten aber vor-
 enthalten wird, wieviel Westdeutschland wirk-
 lich zugestanden hat. Mit Worten wie zum
 Beispiel „angemessen“, „besonders interessant“
 und „weitgehendes Entgegenkommen“ kann
 sich doch der Nationalrat, der diese Gesetze
 beschließen soll, nicht begnügen, sondern er
 müßte fordern, daß ihm in so wichtigen
 Fragen des Außenhandels wie bei der Fest-
 setzung der Zolltarife tatsächliche Unterlagen
 zur Verfügung gestellt werden. Der Zoll-
 ausschuß hat in seinen Berichten nur wieder-
 holt, was in den Erläuternden Bemerkungen
 zu den einzelnen Regierungsvorlagen steht,
 und offenbar seine Pflicht, die Vorlagen ernst-
 haft zu studieren, nicht erfüllt. Das geht allein
 schon daraus hervor, daß dem Bericht über
 die Behandlung der Regierungsvorlagen im
 Zollausschuß zufolge nur eine einzige der drei
 Vorlagen überhaupt in die Debatte gezogen
 wurde. Die Mitglieder des Zollausschusses
 haben also ihre Aufgabe nur formell erledigt,
 nicht aber so, wie es ihre parlamentarische
 Pflicht verlangt. Dabei sind schon die Er-
 läuternden Bemerkungen zu den Regierungsvor-
 lagen so allgemein und nichtssagend, daß
 sie zu ernster Kritik wegen der offenbaren
 Geringschätzung des Parlaments Anlaß geben.

Diese Vorlagen anzunehmen bedeutet nichts
 anderes, als der Regierung eine Vollmacht
 zu erteilen, von deren Tragweite man nichts
 weiß, und den Minister für Handel und Wieder-
 aufbau und den Finanzminister geradezu zu
 ermutigen, in ihrer Methode der autoritären
 Umgehung des Parlaments fortzufahren.

Wir Kommunisten stimmen gegen diese
 Vorlagen, weil wir uns nicht dazu hergeben
 wollen, für Dinge zu stimmen, deren Trag-
 weite keinem Mitglied dieses Hauses bekannt
 ist. *(Zwischenruf des Abg. Dengler.)*

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand
 mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.
 Die Herren Berichterstatter verzichten auf
 ein Schlußwort.

Wir kommen daher zur Abstimmung, die
 ich über jeden der drei Berichte getrennt
 vornehmen lassen werde.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung
 wird*

*den Ergebnissen der Verhandlungen gemäß
 Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und
 Handelsabkommens mit Mehrheit,*

*dem Sechsten Protokoll über zusätzliche Zu-
 geständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Han-
 delsabkommen mit Mehrheit*

*und dem Siebenten Protokoll über zusätzliche
 Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und*

*Handelsabkommen (Österreich und die Bundes-
 republik Deutschland) ebenfalls mit Mehrheit
 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.*

**5. Punkt: Bericht des Landesverteidigungs-
 ausschusses über die Regierungsvorlage
 (429 der Beilagen): Protokoll über militärische
 Pflichten in gewissen Fällen von doppelter
 Staatsangehörigkeit. Unterzeichnet im Haag,
 am 12. April 1930. (452 der Beilagen)**

Präsident **Böhm**: Wir kommen nunmehr
 zu Punkt 5 der Tagesordnung: Protokoll
 über militärische Pflichten in gewissen Fällen
 von doppelter Staatsangehörigkeit.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete
 Franz Mayr. Ich bitte ihn, zum Gegenstand
 zu berichten.

Berichterstatter **Franz Mayr**: Hohes Haus!
 Namens des Landesverteidigungsausschusses
 habe ich über die Regierungsvorlage 429 der
 Beilagen, Protokoll über militärische Pflichten
 in gewissen Fällen von doppelter Staats-
 angehörigkeit, zu berichten.

Das vorliegende Protokoll wurde anlässlich
 der Kodifikationskonferenz, die unter den
 Auspizien des Völkerbundes im Jahre 1930
 im Haag stattfand, ausgearbeitet und in
 der Folge von 23 Staaten unterzeichnet.
 Es ist am 25. Mai 1937 in Kraft getreten.
 9 Staaten haben das Protokoll ratifiziert,
 3 weitere Staaten sind ihm später beigetreten,
 sodaß die Zahl der Mitgliedstaaten derzeit
 12 beträgt.

Österreich hat das Protokoll seinerzeit zwar
 unterzeichnet, hat es aber bisher nicht rati-
 fiziert. Durch den nach dem Abschluß des
 Staatsvertrages ermöglichten Aufbau eines
 neuen österreichischen Bundesheeres wurde
 die Frage der Ratifikation des Protokolls
 wieder aktuell.

Das Protokoll enthält in seinem materiell-
 rechtlichen Teil vor allem die Bestimmung,
 daß Personen, die die Staatsangehörigkeit
 mehrerer Staaten besitzen, nur in jenem
 Staat Wehrdienst leisten müssen, in dem sie
 ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und
 mit dem sie sich tatsächlich am engsten
 verbunden fühlen. Dieser Grundsatz der
 „engeren Bindung“ ist sowohl auf dem Gebiete
 des Völkerrechts als auch auf dem Gebiet
 des internationalen Privatrechts allgemein
 anerkannt. Aus dem Grund haben die zu-
 ständigen österreichischen Stellen bereits seit
 1955 die Bestimmungen des gegenständlichen
 Protokolls stillschweigend angewandt.

Auf Grund der Bestimmungen des Artikels 1
 hat das Protokoll gesetzesändernden Charakter,
 da eine im § 15 Wehrgesetz nicht vorgesehene
 Ausnahme von der Wehrpflicht österreichischer

Staatsbürger statuiert wird. Es bedarf daher gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat. Das Protokoll wird für Österreich nach Artikel 12 am 90. Tag nach der Hinterlegung der österreichischen Ratifikationsurkunde in Kraft treten.

Der Landesverteidigungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 20. Mai 1958 in Anwesenheit des Herrn Bundesministers Graf und des Staatssekretärs Dr. Stephani mit der Regierungsvorlage beschäftigt und einstimmig ihre Annahme beschlossen.

Namens des Landesverteidigungsausschusses stelle ich daher den Antrag, das Hohe Haus möge dieser Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Falls notwendig, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident **Böhm**: Da niemand zum Wort gemeldet ist, kommen wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Protokoll einstimmig die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Präsident **Böhm**: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Eingelangt ist noch eine Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Kartellgesetzes erneut verlängert wird (3. Kartellgesetznovelle) (471 der Beilagen). Die Vorlage ist bereits

an alle Mitglieder des Hauses verteilt. Ich weise sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, dem Justizausschuß zu. — Ein Widerspruch erfolgt nicht.

In der heutigen Sitzung sind ferner eingebracht worden: ein gemeinsamer Antrag der Abgeordneten Machunze, Ferdinanda Flossmann und Genossen (62/A), betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Entschädigungen für durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung erlittene Schäden an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen (Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz), sowie ein gemeinsamer Antrag der Abgeordneten Prinke, Doktor Migsch und Genossen (61/A), betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer, schließlich ein gemeinsamer Antrag der Abgeordneten Machunze, Horn und Genossen (63/A), betreffend ein 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

Im Einvernehmen mit den Parteien nehme ich sogleich die Zuweisung dieser drei Anträge vor, und zwar weise ich sie dem Finanz- und Budgetausschuß zu. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Sie findet voraussichtlich am 25. Juni 1958 um 11 Uhr statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 50 Minuten